



---

# UEFA-Dopingreglement

Ausgabe 2021

---



---

# Inhalt

Präambel	5
EINFÜHRUNG	7
TITEL I – MATERIELLES RECHT	8
I – Allgemeine Bestimmungen	8
Artikel 1 Definition von Doping	8
Artikel 2 Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen	8
Artikel 3 Dopingnachweis	12
Artikel 4 <i>Verbotsliste und Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i>	14
Artikel 5 <i>Kontrollen</i> und Untersuchungen	20
Artikel 6 Analyse von <i>Proben</i>	22
Artikel 7 <i>Ergebnismanagement</i> : Zuständigkeit, Erstüberprüfung, Mitteilung und <i>vorläufige Sperren</i>	24
Artikel 8 <i>Ergebnismanagement</i> : Disziplinarverfahren und Mitteilung des Verhandlungsentscheids	28
Artikel 9 Automatische <i>Aberkennung</i> von Einzelauszeichnungen	30
Artikel 10 Sanktionen gegen Einzelpersonen	30
Artikel 11 <i>Konsequenzen</i> für die <i>Mannschaften</i>	44
Artikel 12 [Absichtliche Auslassung]	45
Artikel 13 <i>Ergebnismanagement</i> : Rechtsmittel	45
Artikel 14 Vertraulichkeit und Meldevorschriften	49
Artikel 15 Anwendung und Anerkennung von Entscheiden	54
Artikel 16 [Absichtliche Auslassung]	55
Artikel 17 Verjährung	55
Artikel 18 <i>Aufklärung</i>	55
Artikel 19 [Absichtliche Auslassung]	55
Artikel 20 Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten der UEFA	55
Artikel 21 Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten der <i>Spieler</i>	56
Artikel 22 Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten von <i>Spielerbetreuern</i> von Nationalverbänden und Vereinen sowie <i>Mannschaftsvertretern</i>	57
Artikel 23 Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten von UEFA-Mitgliedsverbänden und zu UEFA- <i>Wettbewerben</i> zugelassenen Vereinen	58
II – Schlussbestimmungen	59
Artikel 24 [Absichtliche Auslassung]	59
Artikel 25 [Absichtliche Auslassung]	59

---

Artikel 26 [Absichtliche Auslassung]	59
Artikel 27 [Absichtliche Auslassung]	59
<b>SCHLUSSTEIL</b>	<b>60</b>
<b>Anhang A – Definitionen</b>	<b>62</b>
<b>Anhang B – <i>Kontrollverfahren</i></b>	<b>74</b>
A. <i>Dopingkontrollstation</i>	74
B. Verfahren für <i>Kontrollen</i> im Anschluss an ein <i>Spiel</i>	75
C. Verfahren für <i>Kontrollen</i> während <i>Mannschaftsaktivitäten</i>	75
D. Verfahren für <i>Kontrollen</i> von einzelnen <i>Spielern</i>	76
E. Allgemeine Bestimmungen für die Entnahme einer <i>Probe</i>	76
F. Verfahren für die Abgabe von <i>Urinproben</i>	77
G. Vorgehen bei Nichterreichen der vorgeschriebenen Urinmenge von mindestens 90 ml	78
H. Verfahren für die Entnahme von <i>Blutproben</i>	79
<b>Anhang C – Bestimmungen zu Informationen im Rahmen der     Meldepflicht</b>	<b>80</b>
A. <i>UEFA-Testpool</i>	80
B. <i>Mannschaften</i>	80
C. <i>Spieler</i>	81
D. Verfahren bei <i>Meldepflicht- oder Kontrollversäumnissen</i>	82
E. Koordinierung mit anderen <i>Antidoping-Organisationen</i>	85
F. Vertraulichkeit	86

---

## Präambel

Das UEFA-Exekutivkomitee erlässt gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 der *UEFA-Statuten* folgendes Dopingreglement.

---



---

# EINFÜHRUNG

## A. Zweck

Dieses Reglement dient der Verwirklichung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der *UEFA-Statuten* festgehaltenen Zielsetzungen.

## B. Definitionen

Die *kursiv* gedruckten Begriffe in diesem Reglement werden in Anhang A definiert.

## C. Beziehung zur Nummerierung des *Codes*

Die Artikel dieses Reglements folgen der Nummerierung des *Codes*. Jeglicher Artikel oder Absatz des *Codes*, der in diesem Reglement nicht aufgeführt ist, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit mit „absichtliche Auslassung“ gekennzeichnet.

## D. Anwendungsbereich

### 1 Materieller Anwendungsbereich

In diesem Reglement sind die *Dopingkontrollen* der UEFA geregelt und es gilt für Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen und andere Verstöße im Sinne dieses Reglements.

### 2 Personenbezogener Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle UEFA-*Wettbewerbe* sowie für alle *Spieler* und anderen *Personen*, die einer *Mannschaft*, die zu einem UEFA-*Wettbewerb* zugelassen ist, angehören, bei dieser spielen, trainieren, arbeiten oder anderweitig mit ihrer Teilnahme an einem UEFA-*Wettbewerb* zu tun haben.

### 3 Zeitlicher Anwendungsbereich

1 Dieses Reglement gilt für alle Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen, die nach Inkrafttreten des Reglements begangen wurden.

2 Die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen zu Informationen im Rahmen der Meldepflicht gelten für *Spieler* und Mitgliedsverbände und/oder Vereine, die dem UEFA-*Testpool* angehört haben, so lange weiter, bis sämtliche Angelegenheiten abgeschlossen sind.

3 Sofern die UEFA-Administration nichts anderes beschließt, gilt dieses Reglement für einen *Spieler* so lange, bis sämtliche sich aus einem *auffälligen* oder *abweichenden Passergebnis* ergebenden Angelegenheiten bzw. andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem *biologischen Sportlerpass* geklärt sind.

---

# TITEL I – MATERIELLES RECHT

## I – Allgemeine Bestimmungen

---

### Artikel 1 Definition von Doping

---

Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Antidoping-Bestimmungen gemäß Absätzen 2.1 bis 2.11 dieses Reglements.

---

### Artikel 2 Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen

---

Als Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen gelten:

- 2.1 Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffs*, seiner *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Spielers*.
- 2.1.1 Jeder *Spieler* ist persönlich dafür verantwortlich, dass keine *verbotenen Wirkstoffe* in seinen Körper gelangen. Er trägt die Verantwortung für sämtliche *verbotenen Wirkstoffe* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker*, die in seiner *Probe* nachgewiesen werden. Dem *Spieler* muss demzufolge weder Vorsatz noch *Verschulden* noch Fahrlässigkeit noch wissentliche *Anwendung* nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen gemäß Absatz 2.1 zu begründen.
- 2.1.2 Die nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gemäß Absatz 2.1 dar: das Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffs*, seiner *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* eines *Spielers*, wenn der *Spieler* auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet und die *B-Probe* nicht analysiert wird; oder die Bestätigung des Vorhandenseins des *verbotenen Wirkstoffs*, seiner *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* des *Spielers* anhand der Analyse seiner *B-Probe*; oder, wenn die *A- und B-Probe* des *Spielers* in zwei (2) Teile aufgeteilt ist, die Bestätigung des Vorhandenseins des *verbotenen Wirkstoffs*, seiner *Metaboliten* oder *Marker* im ersten Teil der aufgeteilten *Probe* anhand der Analyse des zweiten Teils oder bei Verzicht des *Spielers* auf die Analyse der Bestätigung der aufgeteilten *Probe*.
- 2.1.3 Mit Ausnahme von Wirkstoffen, für die in der *Verbotsliste* oder einem *technischen Dokument* eigens eine *Entscheidungsgrenze* festgelegt wurde, begründet das Vorhandensein einer beliebigen Menge eines

---

*verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen.*

- 2.1.4 In Abweichung von Absatz 2.1 können in der *Verbotsliste*, den *Internationalen Standards* oder *Technischen Dokumenten* spezielle Kriterien für die Meldung oder Bewertung bestimmter *verbotener Wirkstoffe* festgelegt werden.
- 2.2 *Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler*
- 2.2.1 Jeder *Spieler* ist persönlich dafür verantwortlich, dass keine *verbotenen Wirkstoffe* in seinen Körper gelangen und keine *verbotenen Methoden* angewendet werden. Dem *Spieler* muss demzufolge weder *Vorsatz* noch *Verschulden* noch *Fahrlässigkeit* noch wissentliche *Anwendung* nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen aufgrund der *Anwendung* eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* zu begründen.
- 2.2.2 Ob die *Anwendung* oder die *versuchte Anwendung* eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* erfolgreich war, ist dabei unerheblich. Ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen liegt bereits vor, wenn ein *verbotener Wirkstoff* oder eine *verbotene Methode angewandt* oder dies *versucht* wurde.
- 2.3 *Umgehung, Verweigerung oder Versäumnis der Entnahme einer Probe durch einen Spieler*
- Die Umgehung der Entnahme einer *Probe* oder die Weigerung oder das Versäumnis ohne triftigen Grund, sich nach Mitteilung durch eine rechtmäßig befugte *Person* der Entnahme einer *Probe* zu unterziehen.
- 2.4 [Absichtliche Auslassung]
- 2.5 *Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil der Dopingkontrolle durch einen Spieler oder eine andere Person.*
- 2.6 *Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler oder einen Spielerbetreuer*
- 2.6.1 *Der Besitz von verbotenen Wirkstoffen oder Methoden durch einen Spieler bei einem Wettbewerb oder der Besitz von verbotenen Wirkstoffen oder Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler außerhalb von Wettbewerben, es sei denn, der Spieler weist nach, dass der Besitz aufgrund einer*

---

*Medizinischen Ausnahmegenehmigung (MAG) in Übereinstimmung mit Absatz 4.4 oder aus anderen stichhaltigen Gründen zulässig ist.*

2.6.2 Der *Besitz* von *verbotenen Wirkstoffen* oder *Methoden* durch einen *Spielerbetreuer bei Wettbewerben* oder der *Besitz* von *verbotenen Wirkstoffen* oder *Methoden*, die *außerhalb von Wettbewerben* verboten sind, durch einen *Spielerbetreuer außerhalb von Wettbewerben* im Zusammenhang mit einem *Spieler, Spiel* oder *Training*, es sei denn, der *Spielerbetreuer* weist nach, dass der *Besitz* aufgrund einer *MAG* in Übereinstimmung mit Absatz 4.4 oder aus anderen stichhaltigen Gründen zulässig ist.

2.7 Der *Handel* oder *versuchte Handel* mit *verbotenen Wirkstoffen* oder *verbotenen Methoden* durch einen *Spieler* oder eine andere *Person*.

2.8 *Verabreichung* oder *versuchte Verabreichung* von *verbotenen Wirkstoffen* oder *Methoden* durch *einen Spieler* oder eine andere *Person* an *Spieler bei Wettbewerben* oder *Verabreichung* oder *versuchte Verabreichung* von *Wirkstoffen* oder *Methoden*, die *außerhalb von Wettbewerben* verboten sind, an *Spieler außerhalb von Wettbewerben*.

2.9 *Beihilfe* oder *versuchte Beihilfe* durch einen *Spieler* oder eine andere *Person*

Die *Beteiligung*, *Förderung*, *Unterstützung*, *Anstiftung*, *Verabredung*, *Deckung* oder sonstige *vorsätzliche Beihilfe* oder *versuchte Beihilfe* bei einem *Verstoß* gegen *Antidoping-Bestimmungen*, einem *versuchten Verstoß* gegen *Antidoping-Bestimmungen* oder einem *Verstoß* gegen Absatz 10.14 1 durch eine andere *Person*.

2.10 *Verbotene Beziehung* eines *Spielers* oder einer anderen *Person*

2.10.1 *Berufliche* oder *sportliche Beziehung* eines *Spielers* oder einer anderen *Person*, der/die der *UEFA* oder einer *Antidoping-Organisation* untersteht, zu einem *Spielerbetreuer*, der:

2.10.1.1 *sofern er der UEFA* oder einer *Antidoping-Organisation* untersteht, eine *Sperre* verbüßt; oder

2.10.1.2 *sofern er weder der UEFA* noch einer *Antidoping-Organisation* untersteht und *beim Ergebnismanagementverfahren* gemäß *Code* keine *Sperre* ausgesprochen wurde, in einem *Straf-, Disziplinar- oder Berufsstandsverfahren* eines *Verhaltens* überführt und für *schuldig* befunden wurde, das einen *Verstoß* gegen *Antidoping-Bestimmungen* begründet hätte, wenn die *Bestimmungen des Codes* auf diese *Person* anwendbar

---

gewesen wären. Eine solche *Person* bleibt während sechs (6) Jahren ab Straf-, Disziplinar- oder Berufsstandsurteil oder während der im Straf-, Disziplinar- oder Berufsstandsverfahren verhängten Strafe disqualifiziert; oder

2.10.1.3 als Stellvertreter oder Vermittler für eine andere Person gemäß Absatz 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 waltet.

2.10.2 Zur Begründung eines Verstoßes gegen Absatz 2.10 muss die UEFA nachweisen, dass der *Spieler* oder die andere *Person* von der Disqualifikation des *Spielerbetreuers* wusste. Die Beweislast für die Tatsache, dass die Beziehung zum *Spielerbetreuer* in Übereinstimmung mit Absatz 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 weder beruflicher noch sportlicher Natur ist und/oder eine solche Beziehung nicht hinreichend vermieden werden konnte, liegt beim *Spieler* oder bei der anderen *Person*.

2.11 Handlungen eines *Spielers* oder einer anderen *Person* zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden

Tatbestand sind folgende Handlungen, die nicht bereits einen Verstoß gegen Absatz 2.5 darstellen:

2.11.1 jede Handlung, die eine andere *Person* bedroht oder einzuschüchtern versucht, damit diese einen mutmaßlichen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen des *Codes* nicht in Treu und Glauben bei der *WADA*, einer *Antidoping-Organisation*, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichtsorgan oder einem professionellen Disziplinarorgan, einer für Verhandlungen zuständigen Instanz oder einer *Person*, die für die *WADA*, die *UEFA* oder eine *Antidoping-Organisation* eine Untersuchung durchführt, anzeigt.

2.11.2 Vergeltung gegen eine *Person*, die der *WADA*, einer *Antidoping-Organisation*, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichtsorgan oder einem professionellen Disziplinarorgan, einer für Verhandlungen zuständigen Instanz oder einer *Person*, die für die *WADA* oder eine *Antidoping-Organisation* eine Untersuchung durchführt, in Treu und Glauben Beweise oder Informationen zu einem mutmaßlichen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen oder den *Code* vorlegt.

Vergeltung, Bedrohung und Einschüchterung im Sinne von Absatz 2.11 sind sämtliche Handlungen, die gegen Treu und Glauben verstoßen oder unverhältnismäßig sind, gegen eine solche *Person*.

---

## Artikel 3 Dopingnachweis

---

### 3.1 Beweislast und Beweismaß

Die UEFA trägt die Beweislast für Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen. Das Beweismaß ist erfüllt, wenn die UEFA der zuständigen Instanz zu deren hinreichender Überzeugung einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Schwere des Vorwurfs begründen kann. Das Beweismaß liegt in jedem Fall über der bloßen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis. Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis besonderer Tatsachen oder Umstände gemäß diesem Reglement beim *Spieler* oder bei der anderen *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen vorgeworfen wird, genügt vorbehaltlich Absätze 3.2.2 und 3.2.3 für den entsprechenden Beweis bereits Wahrscheinlichkeit.

### 3.2 Methoden zur Feststellung der Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen und anderen diesbezüglichen Verstößen können durch zuverlässige Methoden, einschließlich Geständnissen, bewiesen werden. In Dopingfällen gelten folgende Beweisregeln:

3.2.1 Analytische Methoden oder *Nachweisgrenzen*, die von der WADA nach Rücksprache mit der Wissenschaft zugelassen oder von maßgebenden Expertenkreisen überprüft wurden, gelten als wissenschaftlich fundiert. Ein *Spieler* oder eine andere *Person*, die bestreiten will, dass die Voraussetzungen für eine solche Vermutung erfüllt sind oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen wollen, muss zuerst die WADA über eine solche Einwendung und deren Gründe unterrichten. Die für die erstinstanzliche Verhandlung zuständige Instanz, die Beschwerdeinstanz oder das TAS kann von sich aus die WADA ebenfalls über eine solche Einwendung unterrichten. Innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung und der Akte zur entsprechenden Einwendung hat die WADA das Recht, dem Verfahren als Partei oder *amicus curiae* beizutreten oder im Verfahren anderweitig Beweise vorzulegen. Bei Verfahren vor dem TAS bestimmt die TAS-Kammer auf Antrag der WADA einen geeigneten Sachverständigen, der die Kammer bei der Beurteilung der Einwendung unterstützt.

3.2.2 Bei WADA-akkreditierten und von der WADA zugelassenen Labors wird vermutet, dass diese die *Proben* gemäß *Internationalem Standard* für Labors analysiert und gelagert haben. Ein *Spieler* oder eine andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom *Internationalen Standard* für Labors als

---

schlüssige Ursache für das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* nachweist.

- 3.2.3 Abweichungen der UEFA von anderen *Internationalen Standards* oder anderen Bestimmungen oder Richtlinien gegen Doping des *Codes* oder dieses Reglements begründen keine Ungültigkeit der Analyseergebnisse oder anderer Beweise für einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen und stellen keine Rechtfertigung für einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen dar, es sei denn, ein *Spieler* oder eine andere *Person* weist nach, dass eine Abweichung von einer der nachfolgenden spezifischen Bestimmungen der *Internationalen Standards* einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen auf der Grundlage eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses* hinreichend hätte bewirken können. In diesem Fall trägt die UEFA die Beweislast dafür, dass das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder das *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis* nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist:
- (i) eine Abweichung vom *Internationalen Standard* für *Kontrollen* und Untersuchungen hinsichtlich der Entnahme einer *Probe* oder Handhabung einer *Probe*, die einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen auf der Grundlage eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt die UEFA die Beweislast dafür, dass das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist;
  - (ii) eine Abweichung vom *Internationalen Standard* für das *Ergebnismanagement* oder vom *Internationalen Standard* für *Kontrollen* und Untersuchungen hinsichtlich *abweichender Passergebnisse*, die einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt die UEFA die Beweislast dafür, dass der Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist;
  - (iii) eine Abweichung vom *Internationalen Standard* für das *Ergebnismanagement* hinsichtlich der Pflicht, den *Spieler* über die Öffnung der *B-Probe* zu benachrichtigen, die einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen auf der Grundlage eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt die UEFA die Beweislast dafür, dass das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist;

- 
- (iv) eine Abweichung vom *Internationalen Standard* für das *Ergebnismanagement* hinsichtlich der Benachrichtigung des *Spielers*, die eine Meldepflichtverletzung auf Grundlage eines *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses* hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt die UEFA die Beweislast dafür, dass das *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis* nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
- 3.2.4 Tatsachen, die durch ein zuständiges Gericht oder Berufsdisciplinarorgan festgestellt wurden und nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsmittelverfahrens sind, gelten als unwiderlegbare Beweise gegen einen *Spieler* oder eine andere *Person*, gegen den/die der entsprechende Entscheid ergangen ist, es sei denn, der *Spieler* oder die andere *Person* weist nach, dass der Entscheid gegen Rechtsgrundsätze verstößt.
- 3.2.5 Die bei einem Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen für die Verhandlung zuständige Instanz darf negative Rückschlüsse ziehen, wenn sich ein *Spieler* oder eine andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen vorgeworfen wird, weigert, (gemäß den Anweisungen der für die Verhandlung zuständigen Instanz entweder persönlich oder telefonisch) zur Verhandlung zu erscheinen und Fragen der für die Verhandlung zuständigen Instanz oder der UEFA zu beantworten, nachdem er vor der Verhandlung binnen zumutbarer Frist dazu aufgefordert wurde.

---

Artikel 4 *Verbotsliste* und *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*

---

#### 4.1 *Verbotsliste*

Verboten sind alle Wirkstoffe und Methoden, die in der von der WADA herausgegebenen *Verbotsliste* aufgeführt sind.

Insofern nicht anders in der *Verbotsliste* oder etwaigen Änderungen festgelegt, tritt die *Verbotsliste* bzw. treten die Änderungen gemäß diesem Reglement drei (3) Monate nach Veröffentlichung durch die WADA automatisch und ohne weitere Maßnahmen durch die UEFA in Kraft. Alle *Spieler* und anderen *Personen* sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und ohne weitere Maßnahmen durch die UEFA an die *Verbotsliste* und etwaige Änderungen an diese gebunden. Sie sind selbst dafür verantwortlich, sich über die neuste Fassung der *Verbotsliste* und sämtliche Änderungen zu informieren. Die *Verbotsliste* ist auf der Website der WADA unter [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org) verfügbar.

---

## 4.2 In der *Verbotsliste* aufgeführte *verbotene Wirkstoffe* und *verbotene Methoden*

### 4.2.1 *Verbotene Wirkstoffe* und *verbotene Methoden*

In der *Verbotsliste* sind alle *verbotenen Wirkstoffe* und *verbotene Methoden* aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen *Spiele*n oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (*bei und außerhalb von Wettbewerben*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene *Wirkstoffe* und *Methoden*, die nur *bei Wettbewerben* verboten sind. *Verbotene Wirkstoffe* und *verbotene Methoden* können nach ihrer allgemeinen Klasse (z.B. anabole *Wirkstoffe*) oder mit spezifischem Verweis auf einen *besonderen Wirkstoff* oder eine *besondere Methode* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden.

### 4.2.2 *Besondere Wirkstoffe* oder *besondere Methoden*

Im Sinne von Artikel 10 gelten alle *verbotenen Wirkstoffe* als *besondere Wirkstoffe*, mit Ausnahme von *Wirkstoffen*, die in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. Eine *verbotene Methode* gilt nur als *besondere Methode*, wenn sie in der *Verbotsliste* ausdrücklich als *besondere Methode* aufgeführt wird.

### 4.2.3 *Suchtmittel*

Zwecks Anwendung von Artikel 10 gelten als *Suchtmittel* alle *verbotenen Wirkstoffe*, die auf der *Verbotsliste* als *Suchtmittel* gekennzeichnet sind, weil sie häufig in der Gesellschaft eingenommen werden, ohne dass ein Bezug zum Sport besteht.

## 4.3 Festlegung der *Verbotsliste* durch die WADA

Der Entscheid der WADA hinsichtlich der Aufnahme *verbotener Wirkstoffe* und *verbotener Methoden* in die *Verbotsliste*, die Einordnung der *Wirkstoffe* in bestimmte Klassen in der *Verbotsliste*, die Einstufung eines *Wirkstoffs* als jederzeit oder nur *bei Wettbewerben* verboten und die Einstufung eines *Wirkstoffs* oder einer *Methode* als *besonderer Wirkstoff*, *besondere Methode* oder *Suchtmittel* ist verbindlich und kann weder von *Spielern* noch von anderen *Personen* angefochten werden, auch nicht mit der Begründung, dass der *Wirkstoff* oder die *Methode* kein Maskierungsmittel ist, keine leistungssteigernde Wirkung hat, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

---

## 4.4 Medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG)

4.4.1 Das Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffs*, seiner *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe* eines *Spielers* und/oder die *Anwendung* oder *versuchte Anwendung*, der *Besitz* oder die *Verabreichung* oder die *versuchte Verabreichung* eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* gelten nicht als Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen, wenn dies im Einklang mit den Bestimmungen einer *MAG* geschieht, die in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* gewährt wurde.

### 4.4.2 MAG-Anträge

*Spieler* müssen bei der UEFA in Übereinstimmung mit diesem Reglement eine *MAG* oder eine *MAG-Anerkennung* beantragen.

### 4.4.3 MAG-Anerkennung

4.4.3.1 Wurde dem *Spieler* von seiner *Nationalen Antidoping-Organisation* gemäß Absatz 4.4 des *Codes* bereits eine *MAG* für den fraglichen *verbotenen Wirkstoff* oder die fragliche *verbotene Methode* gewährt, und erfüllt diese *MAG* die im *Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* festgelegten Voraussetzungen, muss die UEFA diese für ihr *Spiel* anerkennen. Kommt die UEFA zu dem Schluss, dass eine von der *Nationalen Antidoping-Organisation* des *Spielers* gewährte *MAG* die Voraussetzungen des *Internationalen Standards* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* nicht erfüllt, und verweigert sie daher die *Anerkennung*, so benachrichtigt sie den *Spieler* und seine *Nationale Antidoping-Organisation* unverzüglich unter Angabe von Gründen. Der *Spieler* oder die *Nationale Antidoping-Organisation* darf binnen 21 Tagen ab dieser Benachrichtigung bei der *WADA* eine Überprüfung beantragen. Wird die Angelegenheit zur Überprüfung an die *WADA* verwiesen, ist die von der *Nationalen Antidoping-Organisation* gewährte *MAG* nicht für das *UEFA-Spiel* gültig.

Wird die Angelegenheit nicht binnen 21 Tagen zur Überprüfung an die *WADA* verwiesen, muss die *Nationale Antidoping-Organisation* des *Spielers* bestimmen, ob die ursprünglich von dieser *Nationalen Antidoping-Organisation* gewährte *MAG* dennoch für *Spiele* auf nationaler Ebene und *Kontrollen außerhalb von Wettbewerben* gültig bleibt (vorausgesetzt, der *Spieler*

---

nimmt nicht an UEFA--*Spiele*) teil. Bis zum Entscheid der *Nationalen Antidoping-Organisation* bleibt die *MAG* für *Spiele* auf nationaler Ebene und *Kontrollen außerhalb von Wettbewerben* gültig, ist aber für *UEFA-Spiele* und *außerhalb von Wettbewerben*) nicht gültig.

4.4.3.2 Die UEFA kann eine automatische Anerkennung von *MAG*, die von *Antidoping-Organisationen* ausgestellt wurden, gewähren.

#### 4.4.4 *MAG*-Antragsverfahren und *MAG*-Kommission

4.4.4.1 Verfügt ein *Spieler* für den fraglichen Wirkstoff oder die fragliche Methode nicht bereits über eine *MAG* seiner *Nationalen Antidoping-Organisation*, muss er diese direkt bei der UEFA beantragen.

4.4.4.2 Ein Antrag an die UEFA auf Anerkennung einer *MAG* muss so schnell wie möglich gestellt werden, außer wenn Absätze 4.1 oder 4.3 des *Internationalen Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* gelten. Der Antrag muss in Übereinstimmung mit Artikel 6 des *Internationalen Standards* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* (vgl. wada-ama.org) erfolgen.

4.4.4.3 Die UEFA-Administration richtet eine *TUE-Kommission* ein, welche die *MAG*-Anträge bzw. die Anträge auf Anerkennung einer *MAG* in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* prüft.

4.4.4.4 Die UEFA-*MAG*-Kommission beurteilt, ob *MAG*-Anträge bzw. Anträge auf Anerkennung einer *MAG* die im *Internationalen Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* aufgeführten Bedingungen erfüllen. Die *MAG*-Kommission beurteilt und entscheidet über den Antrag in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des *Internationalen Standards* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* und üblicherweise (d.h., wenn keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen) innerhalb von höchstens 21 Tagen nach Erhalt eines vollständigen Antrags. Wird ein Antrag rechtzeitig vor einem *Wettbewerb* gestellt, muss die *MAG*-Kommission sich nach besten Kräften dafür einsetzen, ihren Entscheid vor Beginn des *Wettbewerbs* zu fällen.

---

4.4.4.5 Der Entscheid der UEFA-MAG-Kommission ist endgültig und kann in Übereinstimmung mit Absatz 4.4.7 angefochten werden. Der Entscheid der UEFA-MAG-Kommission wird dem *Spieler*, der *WADA*, der *FIFA* und der *Nationalen Antidoping-Organisation* des Nationalverbands und/oder Klubs des *Spielers* auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands schriftlich mitgeteilt. Er wird zudem unverzüglich in *ADAMS* aufgenommen.

4.4.4.6 Lehnt die UEFA den Antrag eines *Spielers* ab, so muss sie ihn hierüber unter Angabe von Gründen unverzüglich benachrichtigen. Genehmigt die UEFA den Antrag des *Spielers*, muss sie den *Spieler*, seine *Nationale Antidoping-Organisation* und die *FIFA* benachrichtigen.

Kommt die *Nationale Antidoping-Organisation* zum Schluss, dass eine von der UEFA gewährte *MAG* nicht in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* ausgestellt wurde, kann sie in Übereinstimmung mit Absatz 4.4.7 ab dem Zeitpunkt einer solchen Mitteilung innerhalb von 21 Tagen bei der *WADA* eine Überprüfung beantragen. Wird ein Fall von der *Nationalen Antidoping-Organisation* zur Überprüfung an die *WADA* verwiesen, bleibt die von der UEFA ausgestellte *MAG* für *Spiele* und *Kontrollen außerhalb von Wettbewerben* der UEFA bis zum Entscheid der *WADA* gültig (sie gilt jedoch nicht für *Spiele* auf nationaler Ebene). Verweist die *Nationale Antidoping-Organisation* die Angelegenheit nicht zur Überprüfung an die *WADA*, ist die von der UEFA ausgestellte *MAG* nach Ablauf der Frist von 21 Tagen auch für *Spiele* auf nationaler Ebene gültig.

4.4.5 [Absichtliche Auslassung]

4.4.6 Ablauf, Entzug oder Widerruf einer *MAG*

4.4.6.1 Eine gemäß diesem Reglement gewährte *MAG*: (a) läuft am Ende der gewährten Laufzeit ohne weitere Mitteilung oder andere Formalität ab; (b) wird entzogen, wenn der *Spieler* nicht unverzüglich sämtlichen Auflagen oder Vorschriften Folge leistet, welche die UEFA-MAG-Kommission bei Erteilung der *MAG* erlässt; (c) kann von der UEFA-MAG-Kommission entzogen werden, wenn später festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer *MAG* nicht erfüllt waren; oder (d) kann auf Überprüfung seitens

---

der WADA oder im Rechtsmittelverfahren widerrufen werden.

4.4.6.2 In einem solchen Fall hat der *Spieler* keinerlei *Konsequenzen* aufgrund der *Anwendung*, des *Besitzes* oder der *Verabreichung* des fraglichen *verbotenen Wirkstoffs* oder der fraglichen *verbotenen Methode* gemäß *MAG* vor Inkrafttreten des Ablaufs, des Entzugs oder des Widerrufs der *MAG* zu gewärtigen. Zur Überprüfung eines kurz nach dem Ablauf, dem Entzug oder dem Widerruf gemeldeten späteren *auffälligen Analyseergebnisses* gemäß Absatz 5.1.1.1 des *Internationalen Standards* für das *Ergebnismanagement* gehört auch die Erwägung, ob ein solches Ergebnis der *Anwendung* des *verbotenen Wirkstoffs* oder der *verbotenen Methode* vor diesem Datum entspricht. Ist dies der Fall, wird kein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen geltend gemacht.

#### 4.4.7 Überprüfung und Anfechtung von *MAG*-Entscheiden

4.4.7.1 Die *WADA* kann den Entscheid der *UEFA*, eine von einer *Nationalen Antidoping-Organisation* gewährte *MAG* nicht anzuerkennen, der vom *Spieler* oder der *Nationalen Antidoping-Organisation* des *Spielers* an die *WADA* verwiesen wird, überprüfen. Die *WADA* kann jederzeit auch andere *MAG*-Entscheide überprüfen, entweder auf Anfrage der Betroffenen oder auf eigene Initiative. Die *WADA* greift nicht ein, wenn eine zu überprüfende *MAG* in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* ausgestellt wurde. Erfüllt der *MAG*-Entscheid diese Kriterien nicht, erklärt die *WADA* ihn für ungültig.

4.4.7.2 Ein *MAG*-Entscheid der *UEFA*, der von der *WADA* nicht überprüft wird oder der von der *WADA* überprüft, aber nicht für ungültig erklärt wird, kann vom *Spieler* und/oder der *Nationalen Antidoping-Organisation* des *Spielers* ausschließlich beim *TAS* angefochten werden.

4.4.7.3 Ein Entscheid der *WADA*, einen *MAG*-Entscheid für ungültig zu erklären, kann vom *Spieler*, der *Nationalen Antidoping-Organisation* des *Spielers* und/oder der *UEFA* ausschließlich beim *TAS* angefochten werden.

4.4.7.4 Wird über einen ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf Gewährung/Anerkennung einer *MAG* oder Überprüfung

eines MAG-Entscheids nicht innerhalb einer angemessenen Frist entschieden, kann dies als Verweigerung des Antrags betrachtet werden, die zu einer Überprüfung/Anfechtung berechtigt.

---

## Artikel 5 *Kontrollen und Untersuchungen*

---

### 5.1 Zweck von *Kontrollen* und Untersuchungen

- 5.1.1 *Kontrollen* und Untersuchungen können zum Zweck der Dopingbekämpfung durchgeführt werden.
- 5.1.2 *Kontrollen* werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der *Spieler* gegen Absatz 2.1 (Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffs*, seiner *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Spielers*) oder Absatz 2.2 (*Anwendung* oder *versuchte Anwendung* eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* durch einen *Spieler*) verstoßen hat.

### 5.2 *Kontrollbefugnis*

- 5.2.1 Vorbehaltlich der Einschränkungen für *Kontrollen bei Wettbewerben* gemäß Absatz 5.3 hat die UEFA *Kontrollbefugnis* über alle in Absatz D.2 der Einführung dieses Reglements aufgeführten *Spieler* für *Kontrollen bei und außerhalb von Wettbewerben*.
- 5.2.2 Die UEFA kann von einem *Spieler*, über den sie *Kontrollbefugnis* hat, (einschließlich *Spieler*, die mit einer *Sperre* belegt sind) jederzeit und überall die Abgabe einer *Probe* verlangen.
- 5.2.3 Die WADA verfügt gemäß diesem Reglement über *Kontrollbefugnis bei und außerhalb von Wettbewerben*.
- 5.2.4 Delegiert die UEFA einen Teil der *Kontrollen* an eine *Nationale Antidoping-Organisation*, kann diese zusätzliche *Proben* entnehmen und das Labor anweisen, auf Kosten der *Nationalen Antidoping-Organisation* zusätzliche Analysen vorzunehmen. Werden zusätzliche *Proben* entnommen oder an den *Proben*, welche die *Nationale Antidoping-Organisation* für die UEFA entnommen hat, zusätzliche Analysen vorgenommen, bleibt die UEFA vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen für das *Ergebnismanagement* und das Verfahren zuständig.

---

### 5.3 Kontrollen bei Wettbewerben

- 5.3.1 Außer in den unten genannten Fällen ist nur die UEFA befugt, an *Spielorten Kontrollen bei Wettbewerben* durchzuführen. Jegliche *Kontrollen*, die während der *Wettbewerbsdauer* außerhalb der *Spielorte* stattfinden, müssen mit der UEFA koordiniert werden.
- 5.3.2 Wenn eine *Antidoping-Organisation*, die ansonsten *Kontrollbefugnis* hätte, aber nicht für die Veranlassung und Durchführung von *Kontrollen* bei einem *Wettbewerb* zuständig ist, *Spieler* während der *Wettbewerbsdauer* an den *Spielorten* testen möchte, muss die *Antidoping-Organisation* sich im Vorfeld mit der UEFA absprechen, um eine Bewilligung zur Durchführung und Koordinierung solcher *Kontrollen* zu erhalten. Ist die *Antidoping-Organisation* mit der Antwort der UEFA nicht einverstanden, kann sie in Übereinstimmung mit den im *Internationalen Standard für Kontrollen* und Untersuchungen aufgeführten Verfahren bei der WADA eine Bewilligung einholen, um *Kontrollen* durchzuführen und festzulegen, wie diese zu koordinieren sind. Die WADA darf solche *Kontrollen* nicht bewilligen, bevor sie sich mit der UEFA abgesprochen und diese informiert hat. Vorbehaltlich einer anders lautenden Regelung in der für die *Kontrollen* erteilten Bewilligung, gelten diese *Kontrollen* als *Kontrollen außerhalb von Wettbewerben*. Das *Ergebnismanagement* für solche *Kontrollen* obliegt vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen der UEFA.

### 5.4 Kontrollanforderungen

- 5.4.1 Die Erstellung der Kontrollverteilungsplanung und die Durchführung der *Kontrollen* durch die UEFA erfolgen in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard für Kontrollen* und Untersuchungen.
- 5.4.2 Um die Wirksamkeit der gemeinsamen *Kontrollbemühungen* zu maximieren und unnötige Wiederholungen von *Kontrollen* zu vermeiden, werden diese soweit möglich über ADAMS koordiniert.

### 5.5 Informationen im Rahmen der Meldepflicht für *Spieler* und *Mannschaft*

- 5.5.1 Die UEFA hat *Testpools* von *Spielern* und *Mannschaften* erstellt, die Informationen im Rahmen der Meldepflicht bereitstellen müssen und gemäß Anhang C und in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard für Kontrollen* und Untersuchungen administrativen und/oder disziplinarischen Maßnahmen unterstehen.
- 5.5.2 [Absichtliche Auslassung]

---

5.5.3 [Absichtliche Auslassung]

5.5.4 [Absichtliche Auslassung]

5.5.5 [Absichtliche Auslassung]

5.5.6 [Absichtliche Auslassung]

5.5.7 Von einem *Spieler* aus dem *Testpool* gelieferte Informationen im Rahmen der Meldepflicht sind anderen *Antidoping-Organisationen*, die gemäß Absatz 5.2 berechtigt sind, diesen *Spieler* zu testen, über verlässliche Systeme zugänglich. Informationen im Rahmen der Meldepflicht werden stets streng vertraulich behandelt und ausschließlich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen* verwendet. Sie müssen Angaben für den *biologischen Sportlerpass* oder andere Analyseergebnisse zur Stützung einer Untersuchung zu einem möglichen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen oder eines Verfahrens zum Vorwurf eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen beinhalten und unverzüglich nach Zweckerfüllung gemäß dem *Internationalen Standard* für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen vernichtet werden.

5.6 [Absichtliche Auslassung]

5.7 [Absichtliche Auslassung]

---

## Artikel 6 Analyse von Proben

---

*Proben* sind in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen zu analysieren:

6.1 Beauftragung akkreditierter, zugelassener und anderer Labors

6.1.1 Für den direkten Nachweis eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß Absatz 2.1 dürfen *Proben* nur in *WADA*-akkreditierten oder von der *WADA* zugelassenen Labors analysiert werden. Die Auswahl des *WADA*-akkreditierten oder von der *WADA* zugelassenen Labors, das mit der Analyse der *Proben* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der UEFA getroffen.

6.1.2 Gemäß Absatz 3.2 können Tatsachen im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen mit allen verlässlichen Mitteln festgestellt werden. Dazu gehören zum Beispiel verlässliche

---

Labors oder andere forensische Untersuchungen außerhalb eines WADA-akkreditierten oder von der WADA zugelassenen Labors.

## 6.2 Zweck der Analyse von *Proben* und Daten

Die Analyse der *Proben* und der damit verbundenen analytischen Daten bzw. Informationen im Zusammenhang mit der *Dopingkontrolle* dient dem Nachweis von *verbotenen Wirkstoffen* und *verbotenen Methoden*, die auf der *Verbotsliste* aufgeführt sind, oder von anderen Wirkstoffen auf Weisung der WADA gemäß dem in Absatz 4.5 des *Codes* beschriebenen Überwachungsprogramms oder der Unterstützung der UEFA bei der Profilanalyse relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines *Spielers*, darunter DNA- oder Genomprofile, oder anderen rechtmäßigen Zwecken im Rahmen der Dopingbekämpfung.

## 6.3 Verwendung von *Proben* und Daten zu Forschungszwecken

*Proben*, dazugehörige Analysedaten und *Dopingkontrollinformationen* dürfen für Antidoping-Forschungszwecke verwendet werden, *Proben* allerdings nur mit der schriftlichen Zustimmung des *Spielers*. Für Forschungszwecke verwendete *Proben*, dazugehörige Analysedaten und *Dopingkontrollinformationen* müssen zuerst so bearbeitet werden, dass kein Rückschluss auf den jeweiligen *Spieler* möglich ist. Bei sämtlichen Forschungstätigkeiten mit *Proben*, dazugehörigen Analysedaten und *Dopingkontrollinformationen* sind die Grundsätze von Artikel 19 des *Codes* einzuhalten.

## 6.4 Standards für die Analyse von *Proben* und Meldung

Die UEFA verlangt von den Labors, *Proben* in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard* für Labors und Absatz 4.7 des *Internationalen Standards* für *Kontrollen* und Untersuchungen zu analysieren.

Labors dürfen *Proben* auf eigene Initiative und Kosten auf *verbotene Wirkstoffe* oder *verbotene Methoden* untersuchen, die nicht im Standardanalysekatalog enthalten sind oder von der UEFA verlangt wurden. Die Ergebnisse solcher Analysen sind der UEFA zu melden. Sie haben die gleiche Gültigkeit und führen zu den gleichen *Konsequenzen* wie andere Analyseergebnisse.

## 6.5 Weitere Analysen von *Proben* vor oder während dem *Ergebnismanagement*

Bevor die UEFA einem *Spieler* mitteilt, dass die *Probe* Grundlage für eine Anklage wegen eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gemäß Absatz 2.1 ist, darf das Labor uneingeschränkt wiederholte oder zusätzliche Analysen einer *Probe* vornehmen. Falls die UEFA die *Probe* nach einer solchen Mitteilung weitergehend analysieren möchte, muss sie dafür die Zustimmung

---

des *Spielers* oder die Bewilligung einer für Verhandlungen zuständigen Instanz einholen.

- 6.6 Weitere Analysen einer *Probe*, die als negativ gemeldet wurde oder nicht zu einer Anklage wegen eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen geführt hat

Nachdem ein Labor eine *Probe* als negativ gemeldet hat oder diese zu keiner Anklage wegen eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen geführt hat, kann sie zu dem in Absatz 6.2 genannten Zweck aufbewahrt und jederzeit ausschließlich auf Anweisung der UEFA weiter analysiert werden. Jede andere *Antidoping-Organisation* mit *Kontrollbefugnis* für den *Spieler*, die weitere Analysen einer aufbewahrten *Probe* vornehmen möchte, kann dies mit der Erlaubnis der UEFA tun; vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen obliegt das weitere *Ergebnismanagement* der UEFA. Weitere Analysen von *Proben* haben in Übereinstimmung mit den Anforderungen des *Internationalen Standards* für Labors zu erfolgen.

- 6.7 Teilung der A- oder B-*Probe*

Möchte eine für das *Ergebnismanagement* zuständige *Antidoping-Organisation* und/oder ein WADA-akkreditiertes Labor (mit Genehmigung der UEFA) die A- oder B-*Probe* teilen, um den ersten Teil der *Probe* für die Analyse der A-*Proben* und den zweiten Teil für die Bestätigungsanalyse zu verwenden, sind die im *Internationalen Standard* für Labors festgehaltenen Verfahren anzuwenden.

- 6.8 [Absichtliche Auslassung]

---

## Artikel 7 *Ergebnismanagement: Zuständigkeit, Erstüberprüfung, Mitteilung und vorläufige Sperren*

---

Im Rahmen des *Ergebnismanagements* im Sinne dieses Reglements und der *UEFA-Rechtspflegeordnung* wird ein Verfahren festgelegt, anhand dessen Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen auf faire, zügige und effiziente Weise gelöst werden sollen.

- 7.1 Zuständigkeit für die Durchführung des *Ergebnismanagements*

7.1.1 Das *Ergebnismanagement* liegt in der Zuständigkeit der UEFA oder, falls keine Entnahme einer *Probe* erfolgte, der *Antidoping-Organisation*, die einen *Spieler* oder eine andere *Person* zuerst über einen möglichen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen

---

benachrichtigt hat und diesen Verstoß anschließend sorgfältig weiterverfolgt.

- 7.1.2 [Absichtliche Auslassung]
- 7.1.3 [Absichtliche Auslassung]
- 7.1.4 Das *Ergebnismanagement* im Zusammenhang mit einem möglichen *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis* von *Spielern* in einem anderen *Testpool* als dem *registrierten Testpool* liegt in der Zuständigkeit der UEFA, der FIFA und/oder der *Nationalen Antidoping-Organisation*, bei welcher der betroffene *Spieler* seine Informationen im Rahmen der Meldepflicht in Übereinstimmung mit Anhang C dieses Reglements hinterlegt. Stellt die UEFA ein *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis* fest, teilt sie diese Information über ein verlässliches System mit der FIFA und/oder der *Nationalen Antidoping-Organisation*. Über dasselbe System wird die Information auch anderen zuständigen *Antidoping-Organisationen* zur Verfügung gestellt.
- 7.1.5 [Absichtliche Auslassung]
- 7.1.6 [Absichtliche Auslassung]
- 7.2 **Erstüberprüfung und Mitteilung bei möglichen Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen und anderen diesbezüglichen Verstößen**

Die UEFA-Administration führt die Erstüberprüfung und Mitteilung bei möglichen Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen und anderen diesbezüglichen Verstößen in Übereinstimmung mit diesem Reglement und Absätzen 5.1 bis 5.3 sowie Anhängen A und C des *Internationalen Standards* für das *Ergebnismanagement* durch.
- 7.3 **Feststellung früherer Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen**

Bevor ein *Spieler* oder eine andere *Person* über einen möglichen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen wie oben festgehalten benachrichtigt wird, konsultiert die UEFA *ADAMS* und kontaktiert die *WADA* und andere zuständige *Antidoping-Organisationen*, um festzustellen, ob ein früherer Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen vorliegt.
- 7.4 **Vorläufige Sperre**
  - 7.4.1 Zwingende *vorläufige Sperre* nach einem *von der Norm abweichenden Analyseergebnis* oder einem *vom biologischen Sportlerpass abweichenden Ergebnis*

---

Erhält die UEFA ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *vom biologischen Sportlerpass abweichendes Ergebnis* (nach Abschluss des Verfahrens zur Überprüfung des *vom biologischen Sportlerpass abweichenden Ergebnisses*), welches auf einem *verbotenen Wirkstoff* oder einer *verbotenen Methode* beruht, der/die kein *spezifischer Wirkstoff* oder keine *spezifische Methode* ist, verhängt sie unverzüglich mit oder nach der Überprüfung und Mitteilung gemäß Artikel 7.2 eine *vorläufige Sperre*.

Eine zwingend zu verhängende *vorläufige Sperre* kann abgewendet werden, wenn (i) der *Spieler* gegenüber der zuständigen Instanz der UEFA darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein *verunreinigtes Produkt* zurückzuführen ist, oder (ii) der Verstoß ein *Suchtmittel* betrifft und der *Spieler* nachweist, dass eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Absatz 10.2.4.1 in Betracht kommt.

Der Entscheid der zuständigen Instanz der UEFA, eine zwingende *vorläufige Sperre* in Erwägung der Behauptung des *Spielers* hinsichtlich eines *verunreinigten Produkts* nicht aufzuheben, ist nicht anfechtbar. Der *Spieler* soll jedoch die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens in der Sache erhalten und sein Fall soll in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* als besonders dringend erachtet werden.

#### 7.4.2 Mögliche *vorläufige Sperre* aufgrund eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* bei *besonderen Wirkstoffen* oder *Methoden, verunreinigten Produkten* oder anderen Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen

Bei Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen, die nicht unter Absatz 7.4.1 fallen, kann von der UEFA vor der Analyse der *B-Probe* des *Spielers* oder vor Abschluss eines Disziplinarverfahrens gemäß Artikel 8 eine *vorläufige Sperre* verhängt werden.

Eine mögliche *vorläufige Sperre* kann nach Ermessen der UEFA vor dem Entscheid der zuständigen Instanz der UEFA gemäß Artikel 8 jederzeit aufgehoben werden, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im *Internationalen Standard* für das *Ergebnismanagement*.

#### 7.4.3 Möglichkeit der Verhandlung oder Anfechtung

Ungeachtet der Absätze 7.4.1 und 7.4.2 kann eine *vorläufige Sperre* jedoch nur ausgesprochen werden, wenn der *Spieler* oder die andere *Person*: (a) die Möglichkeit einer *Vorverhandlung* entweder vor oder zeitnah nach der Verhängung der *vorläufigen Sperre* oder (b) die

---

Möglichkeit einer beschleunigten Verhandlung gemäß Artikel 8 zeitnah nach der Verhängung der *vorläufigen Sperre* erhält.

Die Verhängung einer *vorläufigen Sperre* oder der Entscheidung, auf eine solche zu verzichten, kann in einem beschleunigten Verfahren gemäß Absatz 13.2 angefochten werden.

#### 7.4.4 Freiwillige Zustimmung zu einer *vorläufigen Sperre*

*Spieler* oder andere *Personen* dürfen einer *vorläufigen Sperre* aus eigener Veranlassung innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Mitteilung eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen freiwillig schriftlich zustimmen.

Bei einer solchen freiwilligen Zustimmung wird die *vorläufige Sperre* voll wirksam und behandelt, als ob sie gemäß Absatz 7.4.1 oder 7.4.2 verhängt worden wäre. Der *Spieler* oder die andere *Person* kann eine solche Zustimmung zu einer *vorläufigen Sperre* jedoch jederzeit widerrufen, wobei die Dauer einer bereits verbüßten *vorläufigen Sperre* dem *Spieler* oder der anderen *Person* nicht angerechnet wird.

7.4.5 Wird aufgrund eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* in der *A-Probe* eine *vorläufige Sperre* verhängt und das Analyseergebnis der *A-Probe* durch das Analyseergebnis der *B-Probe* (falls vom *Spieler* oder der UEFA beantragt) nicht bestätigt, wird die *vorläufige Sperre* mangels eines Verstoßes gegen Absatz 2.1 aufgehoben. In Fällen, in denen der *Spieler* aufgrund eines Verstoßes gegen Absatz 2.1 von einem *Wettbewerb* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der *A-Probe* durch eine anschließende *B-Probe* nicht bestätigt wird, kann der *Spieler* wieder am *Wettbewerb* teilnehmen, sofern ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettbewerbs* möglich ist.

#### 7.5 Entscheide im Rahmen des *Ergebnismanagements*

Entscheide der UEFA im Rahmen des *Ergebnismanagements* sollen insbesondere folgende Aspekte regeln: (i) ob ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen begangen wurde oder eine *vorläufige Sperre* verhängt werden sollte, die tatsächliche Grundlage für eine solche Feststellung und die spezifischen Artikel, gegen die verstoßen wurde und (ii) alle *Konsequenzen*, die sich aus den Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen ergeben, einschließlich *Sperren* (unter Angabe des Beginns der *Sperre*) und *finanzieller Konsequenzen*.

#### 7.6 Mitteilung von *Ergebnismanagemententscheiden*

- 
- 7.6.1 Die UEFA muss die *Spieler*, andere *Personen*, den jeweiligen Nationalverband und/oder Verein auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands, die *Nationale Antidoping-Organisation* des jeweiligen Nationalverbands und/oder Vereins auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands, die *WADA* und die *FIFA* über ihre Entscheide im Rahmen des *Ergebnismanagements* benachrichtigen.

## 7.7 Beendigung der Laufbahn im Fußball

Wenn ein *Spieler* oder eine andere *Person* seine/ihre aktive Laufbahn beendet, während die UEFA ein *Ergebnismanagement* durchführt, bleibt die UEFA bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens zuständig. Beendet ein *Spieler* oder eine andere *Person* vor Beginn eines *Ergebnismanagementverfahrens* seine/ihre Laufbahn, so ist die UEFA befugt, das *Ergebnismanagement* durchzuführen, sofern sie zu der Zeit, als der *Spieler* oder die andere *Person* einen mutmaßlichen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen begangen hat, für die Durchführung des *Ergebnismanagements* zuständig gewesen wäre.

---

## Artikel 8 *Ergebnismanagement*: Disziplinarverfahren und Mitteilung des Verhandlungsentscheids

---

Bei einem offensichtlichen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen leitet die UEFA gemäß der *UEFA-Rechtspflegeordnung* und diesem Reglement ein Disziplinarverfahren gegen den *Spieler* und die betroffene(n) *Person(en)* ein.

### 8.1 Faire Verhandlung

#### 8.1.1 [Absichtliche Auslassung]

#### 8.1.2 Verhandlungsverfahren

8.1.2.1 Benachrichtigt die UEFA einen *Spieler* oder eine andere *Person* über einen möglichen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen und der *Spieler* oder die andere *Person* verzichtet nicht gemäß Absatz 8.3.1 oder Absatz 8.3.2 auf eine Verhandlung, so wird der Fall zur Verhandlung und Entscheidung in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* an die zuständige Instanz der UEFA verwiesen.

8.1.2.2 Bei der Verhandlung eines Falls muss mindestens ein (1) Mitglied über eine juristische Ausbildung verfügen.

---

8.1.2.3 Bei ihrer Ernennung müssen die Mitglieder der zuständigen Instanz der UEFA eine Erklärung unterschreiben, dass ihnen abgesehen von den in der Erklärung festgehaltenen Punkten keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, die ihre Unparteilichkeit aus Sicht einer der Parteien in Frage stellen könnte.

8.1.2.4 [Absichtliche Auslassung]

8.1.2.5 [Absichtliche Auslassung]

## 8.2 Mitteilung von Entscheiden

8.2.1 Am Ende der Verhandlung bzw. unmittelbar im Anschluss daran fertigt die zuständige Instanz der UEFA in Übereinstimmung mit Artikel 9 des *Internationalen Standards* für das *Ergebnismanagement* einen schriftlichen Entscheid an, der eine voll ausgefertigte Begründung, die Dauer der verhängten *Sperre*, die *Aberkennung* von Auszeichnungen sowie gegebenenfalls eine Begründung, weshalb die maximal möglichen *Konsequenzen* nicht verhängt wurden, beinhalten muss.

8.2.2 Die UEFA teilt dem *Spieler* oder der anderen *Person* sowie den *Antidoping-Organisationen*, die gemäß Absatz 13.2.3 Beschwerdelegitimation besitzen, den Entscheid mit und gibt ihn unverzüglich in *ADAMS* ein. Der Entscheid kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.

8.2.3 Die UEFA benachrichtigt die FIFA über den Entscheid.

## 8.3 Verhandlungsverzicht

8.3.1 Ein *Spieler* oder eine andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen vorgeworfen wird, kann auf eine Verhandlung ausdrücklich verzichten und die von der UEFA beantragten *Konsequenzen* akzeptieren.

8.3.2 Wenn der *Spieler* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen vorgeworfen wird, den Vorwurf nicht innerhalb der in der Anklageschrift der UEFA genannten Frist anfehcht, gilt dies als Verzicht auf eine Verhandlung, Eingeständnis des Verstoßes und Akzeptanz der beantragten *Konsequenzen*.

8.3.3 In Fällen, in denen Absatz 8.3.1 oder 8.3.2 gelten, ist keine Verhandlung vor der zuständigen Instanz der UEFA erforderlich. Stattdessen fertigt die UEFA unverzüglich einen schriftlichen

---

Entscheid aus, der Artikel 9 des *Internationalen Standards* für das *Ergebnismanagement* entspricht und die voll ausgefertigte Begründung, die verhängte *Sperre*, die *Aberkennung* von Auszeichnungen sowie gegebenenfalls eine Begründung, weshalb die maximal möglichen *Konsequenzen* nicht verhängt wurden, beinhalten muss.

8.3.4 Die UEFA teilt dem *Spieler* oder der anderen *Person* sowie den *Antidoping-Organisationen*, die gemäß Absatz 13.2.3 Beschwerdelegitimation besitzen, den Entscheid mit und gibt ihn unverzüglich in *ADAMS* ein.

8.3.5 Die UEFA benachrichtigt die FIFA über den Entscheid.

8.4 [Absichtliche Auslassung]

---

## Artikel 9 Automatische *Aberkennung* von Einzelauszeichnungen

---

Ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einer *Kontrolle bei Wettbewerben* führt automatisch zur *Aberkennung* von Einzelauszeichnungen aus dem betreffenden *Spiel* mit allen sich daraus ergebenden *Konsequenzen*, einschließlich der *Aberkennung* von Medaillen und Preisgeldern.

---

## Artikel 10 Sanktionen gegen Einzelpersonen

---

10.1 Ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einem *Wettbewerb* oder einem *Spiel* kann auf Entscheid der zuständigen Instanz der UEFA zur *Aberkennung* sämtlicher individuellen Auszeichnung führen, die der Spieler in diesem *Wettbewerb* erhalten hat, mit allen sich daraus ergebenden *Konsequenzen*, einschließlich der *Aberkennung* von Medaillen und Preisgeldern.

10.2 *Sperre* aufgrund des Vorhandenseins, der *Anwendung* oder der *versuchten Anwendung* oder des *Besitzes* eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode*

Die Dauer der *Sperre* infolge eines Verstoßes gegen Absätze 2.1, 2.2 oder 2.6 wird, vorbehaltlich der möglichen Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß Absätzen 10.5, 10.6 oder 10.7, wie folgt bestimmt:

- 
- 10.2.1 Vorbehaltlich von Absatz 10.2.4 beträgt die *Sperre* vier (4) Jahre, wenn:
- 10.2.1.1 der Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen keinen *besonderen Wirkstoff* betrifft, es sei denn, der *Spieler* oder die andere *Person* kann nachweisen, dass der Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde;
  - 10.2.1.2 der Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen einen *besonderen Wirkstoff* betrifft und die UEFA nachweisen kann, dass der Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen vorsätzlich begangen wurde.
- 10.2.2 Ist Absatz 10.2.1 nicht anwendbar, beträgt die *Sperre* vorbehaltlich Absatz 10.2.4.1 zwei (2) Jahre.
- 10.2.3 „Vorsätzlich“ im Sinne von Absatz 10.2 bedeutet, dass sich ein *Spieler* oder eine andere *Person* an einer Handlung beteiligt hat, von der er/sie wusste, dass sie einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen darstellt, oder wusste, dass ein erhebliches Risiko besteht, dass die Handlung einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen darstellt oder zu einem solchen führen könnte, und dieses Risiko offensichtlich missachtete. Ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen aufgrund eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für einen Wirkstoff, der nur *bei Wettbewerben* verboten ist, gilt vorbehaltlich des Gegenbeweises nicht als „vorsätzlich“, wenn der Wirkstoff ein *besonderer Wirkstoff* ist und der *Spieler* nachweisen kann, dass der *verbotene Wirkstoff außerhalb von Wettbewerben* angewandt wurde. Ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen aufgrund eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für einen Wirkstoff, der nur *bei Wettbewerben* verboten ist, gilt nicht als „vorsätzlich“, wenn der Wirkstoff kein *besonderer Wirkstoff* ist und der *Spieler* nachweisen kann, dass der *verbotene Wirkstoff* unabhängig von einer sportlichen Leistung *außerhalb von Wettbewerben* angewandt wurde.
- 10.2.4 Ungeachtet aller anderen Bestimmungen in Absatz 10.2 gilt für Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen im Zusammenhang mit *Suchtmitteln* Folgendes:
- 10.2.4.1 Wenn der *Spieler* nachweisen kann, dass die Einnahme oder *Anwendung* unabhängig von seiner sportlichen Leistung *außerhalb von Wettbewerben* erfolgte, beträgt die *Sperre* drei (3) Monate.

---

Die gemäß diesem Absatz 10.2.4.1 berechnete *Sperre* kann zudem auf einen (1) Monat herabgesetzt werden, wenn der *Spieler* oder die andere *Person* eine von der UEFA zugelassene *Suchttherapie* zufriedenstellend absolviert. Die in diesem Absatz 10.2.4.1 festgelegte *Sperre* kann auf der Grundlage von Absatz 10.6 nicht weiter herabgesetzt werden.

**10.2.4.2** Wenn die Einnahme, die *Anwendung* oder der *Besitz bei Wettbewerben* erfolgt und der *Spieler* nachweisen kann, dass diese oder dieser nicht mit der sportlichen Leistung zusammenhängt, gilt die Einnahme, die *Anwendung* oder der *Besitz* nicht als vorsätzlich im Sinne von Absatz 10.2.1 und bietet damit keine Grundlage für die Feststellung *erschwerender Umstände* gemäß Absatz 10.4.

### 10.3 *Sperre* aufgrund anderer Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen

Für andere Verstöße als diejenigen gemäß Absatz 10.2 gelten vorbehaltlich einer möglichen Anwendbarkeit von Absatz 10.6 oder 10.7 folgende *Sperren*:

**10.3.1** Für Verstöße gemäß Absatz 2.3 oder 2.5 beträgt die *Sperre* vier (4) Jahre, mit folgenden Ausnahmen: (i) falls der *Spieler* beim Versäumnis der Entnahme einer *Probe* nachweisen kann, dass der Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen nicht vorsätzlich erfolgt ist, beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre; (ii) falls der *Spieler* oder die andere *Person* in allen anderen Fällen außerordentliche Umstände nachweisen kann, die eine Herabsetzung der *Sperre* rechtfertigen, beträgt die *Sperre* je nach Grad des *Verschuldens* des *Spielers* oder der anderen *Person* zwei (2) bis vier (4) Jahre; oder (iii) betrifft der Fall eine *geschützte Person*, reicht die *Sperre* je nach Grad des *Verschuldens* der *geschützten Person* von einem Verweis ohne *Sperre* bis zu einer *Sperre* von maximal zwei (2) Jahren.

**10.3.2** [Absichtliche Auslassung]

**10.3.3** Für Verstöße gemäß Absatz 2.7 oder 2.8 ist je nach Schwere des Verstoßes mindestens eine vierjährige (4) *Sperre* und im Höchstfall eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Gegen *Spielerbetreuer*, die einen Verstoß gemäß Absatz 2.7 oder 2.8 begehen, der keine *besonderen Wirkstoffe* betrifft, wird eine lebenslange *Sperre* verhängt. Ein solcher Verstoß mit Beteiligung einer *geschützten Person* gilt als besonders schwerwiegend. Darüber hinaus sind bedeutende Verstöße im Sinne von Absatz 2.7 oder 2.8, die gemäß anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen auch außerhalb des Sports einen

---

Tatbestand darstellen, den zuständigen Verwaltungsstellen, Berufsverbänden oder Justizbehörden zu melden.

10.3.4 Für Verstöße gemäß Absatz 2.9 ist je nach Schwere des Verstoßes mindestens eine zweijährige (2) *Sperre* und im Höchstfall eine lebenslange *Sperre* zu verhängen.

10.3.5 Für Verstöße gemäß Absatz 2.10 beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre, vorbehaltlich einer Herabsetzung auf mindestens ein (1) Jahr je nach Grad des *Verschuldens* des *Spielers* oder der anderen *Person* sowie den sonstigen Umständen des Falls.

10.3.6 Für Verstöße gemäß Absatz 2.11 ist je nach Schwere des Verstoßes durch den *Spieler* oder die andere *Person* mindestens eine zweijährige (2) *Sperre* und im Höchstfall eine lebenslange *Sperre* zu verhängen.

10.4 *Erschwerende Umstände*, die zu einer Verlängerung der *Sperre* führen können

Wenn die UEFA bei einem Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen, der weder Absatz 2.7 (*Handel* oder *versuchter Handel*) noch Absatz 2.8 (*Verabreichung* oder *versuchte Verabreichung*) noch Absatz 2.9 (Beihilfe) noch Absatz 2.11 (Handlungen eines *Spielers* oder einer anderen *Person* zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden) betrifft, im Einzelfall *erschwerende Umstände* nachweist, die eine *Sperre* über das Standardstrafmaß hinaus rechtfertigen, wird die ansonsten geltende *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes und der Art der *erschwerenden Umstände* um bis zu zwei (2) Jahre verlängert, es sei denn, der *Spieler* oder die andere *Person* kann nachweisen, dass er/sie nicht wissentlich gegen Antidoping-Bestimmungen verstoßen hat.

10.5 Aufhebung der *Sperre*, falls *kein Verschulden* bzw. *keine Fahrlässigkeit* vorliegt

Weist ein *Spieler* oder eine andere *Person* im Einzelfall nach, dass ihn/sie *kein Verschulden* bzw. *keine Fahrlässigkeit* trifft, wird die ansonsten geltende *Sperre* aufgehoben.

10.6 Herabsetzung der *Sperre*, wenn *kein grobes Verschulden* bzw. *keine grobe Fahrlässigkeit* vorliegt

10.6.1 Herabsetzung der Sanktionen unter bestimmten Umständen bei Verstößen gegen Absatz 2.1, 2.2 oder 2.6.

Alle Herabsetzungen gemäß Absatz 10.6.1 schließen sich gegenseitig aus und sind folglich nicht kumulativ.

---

### 10.6.1.1 *Besondere Wirkstoffe oder Methoden*

Wenn der Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen einen *besonderen Wirkstoff* (mit Ausnahme von *Suchtmitteln*) oder eine *besondere Methode* betrifft und der *Spieler* oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass *kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit* vorliegt, reicht die Sanktion je nach Grad des *Verschuldens* des *Spielers* oder der anderen *Person* von einem Verweis ohne *Sperre* bis zu einer *Sperre* von maximal zwei (2) Jahren.

### 10.6.1.2 *Verunreinigte Produkte*

Weist der *Spieler* oder eine andere *Person* nach, dass *kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit* vorliegt und der gefundene *verbotene Wirkstoff* (mit Ausnahme von *Suchtmitteln*) aus einem *verunreinigten Produkt* stammt, reicht die Sanktion je nach Grad des *Verschuldens* des *Spielers* oder der anderen *Person* von einem Verweis ohne *Sperre* bis zu einer *Sperre* von maximal zwei (2) Jahren.

### 10.6.1.3 *Geschützte Personen*

Wenn der Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen kein *Suchtmittel* betrifft und von einer *geschützten Person* begangen wird und diese nachweisen kann, dass *kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit* vorliegt, reicht die Sanktion je nach Grad des *Verschuldens* der *geschützten Person* von einem Verweis ohne *Sperre* bis zu einer *Sperre* von maximal zwei (2) Jahren.

## 10.6.2 *Anwendung von kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit über Absatz 10.6.1 hinaus*

Weist ein *Spieler* oder eine andere *Person* in einem konkreten Fall, bei dem Absatz 10.6.1 nicht anwendbar ist, nach, dass *kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit* vorliegt, kann die ansonsten geltende *Sperre* vorbehaltlich der Herabsetzung oder Aufhebung gemäß Absatz 10.7 je nach Grad des *Verschuldens* des *Spielers* oder der anderen *Person* auf maximal die Hälfte der ansonsten geltenden *Sperre* herabgesetzt werden. Handelt es sich bei der ansonsten geltenden *Sperre* um eine lebenslange *Sperre*, darf die gemäß diesem Absatz herabgesetzte Dauer der *Sperre* nicht unter acht (8) Jahren liegen.

---

10.7 Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* oder anderer *Konsequenzen* aus anderen Gründen als *Verschulden*

10.7.1 *Wesentliche Unterstützung* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen:

10.7.1.1 Die UEFA kann vor einem Rechtsmittelentscheid gemäß Artikel 13 oder dem Ablauf der Rechtsmittelfrist einen Teil der im Einzelfall verhängten *Konsequenzen* (mit Ausnahme von *Aberkennungen* und einer zwingenden *Veröffentlichung*) aussetzen, wenn der *Spieler* oder eine andere *Person* einer *Antidoping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörde oder einem professionellen Disziplinarorgan *wesentliche Unterstützung* geleistet hat, aufgrund derer:

- (i) die *Antidoping-Organisation* einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen durch eine andere *Person* aufgedeckt oder zur Anklage gebracht hat; oder
- (ii) eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Disziplinarorgan eine Straftat oder einen Verstoß gegen Berufsstandsregeln durch eine andere *Person* aufgedeckt oder zur Anklage gebracht hat und die Informationen seitens der *Person*, die *wesentliche Unterstützung* leistete, der UEFA oder einer anderen für das *Ergebnismanagement* zuständigen *Antidoping-Organisation* offenlegen konnte; oder
- (iii) die WADA ein Verfahren gegen einen *Unterzeichner*, ein WADA-akkreditiertes Labor oder eine für die Verwaltung der Sportlerpässe zuständigen Stelle (gemäß Definition des *Internationalen Standards* für *Kontrollen* und Untersuchungen) wegen Verstoßes gegen den *Code*, *Internationale Standards* oder *technische Dokumente* eingeleitet hat; oder
- (iv) eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Disziplinarorgan mit Zustimmung der WADA eine Straftat oder einen Verstoß gegen Berufsstandsregeln oder Sportbestimmungen wegen eines Verstoßes gegen die Integrität im Sport (mit Ausnahme von Doping) zur Anklage gebracht hat. Nach einem Entscheid einer Rechtsmittelinstanz gemäß Artikel 13 oder dem Ablauf der Rechtsmittelfrist darf die UEFA nur mit Zustimmung der WADA einen Teil der ansonsten geltenden *Konsequenzen* aussetzen.

---

Das Maß, in dem die ansonsten geltende *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen durch den *Spieler* oder die andere *Person* sowie die Bedeutung der vom *Spieler* oder von der anderen *Person* geleisteten *wesentlichen Unterstützung* für die Bekämpfung von Doping im Sport, Verstößen gegen den *Code* und/oder Vergehen gegen die Integrität im Sport. Die ansonsten geltende *Sperre* darf jedoch um maximal drei Viertel ausgesetzt werden. Bei einer lebenslangen *Sperre* darf nur so viel ausgesetzt werden, bis gemäß diesem Artikel mindestens noch eine *Sperre* von acht (8) Jahren verbleibt. Von der ansonsten geltenden *Sperre* im Sinne dieses Absatzes ist jede zusätzliche *Sperre* gemäß Absatz 10.9.3.2 dieses Reglements ausgenommen.

Die UEFA gestattet einem *Spieler* oder einer anderen *Person*, die *wesentliche Unterstützung* leisten möchte, dies vorbehaltlich einer *Unverbindlichkeitsvereinbarung* zu tun.

Wenn der *Spieler* oder die andere *Person* nicht mehr mitwirkt oder nicht mehr die volle und glaubwürdige *wesentliche Unterstützung* leistet, auf der die Aufhebung der *Konsequenzen* gründete, setzt die UEFA die ursprünglich geltenden *Konsequenzen* wieder in Kraft. Ein Entscheid der UEFA, ausgesetzte *Konsequenzen* wieder in Kraft zu setzen oder nicht, kann von jeder *Person* angefochten werden, die gemäß Artikel 13 Beschwerdelegitimation besitzt.

**10.7.1.2** Als weiteren Anreiz für *Spieler* und andere *Personen*, *Antidoping-Organisationen* gegenüber *wesentliche Unterstützung* zu leisten, kann die WADA auf Antrag der UEFA oder des *Spielers* oder der anderen *Person*, die einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen begangen hat oder eines solchen Verstoßes oder eines anderen Verstoßes gegen den *Code* beschuldigt wird, in jedem Stadium des *Ergebnismanagementverfahrens*, d. h. auch nach einem Entscheid einer Rechtsmittelinstanz gemäß Artikel 13, einer Aussetzung der ansonsten geltenden *Sperre* oder anderer *Konsequenzen* zustimmen, die sie als angemessen erachtet. In Ausnahmefällen kann die WADA im Fall einer *wesentlichen Unterstützung* einer Aussetzung der *Sperre* oder anderer *Konsequenzen* über das in diesem Artikel zulässige Maß hinaus oder sogar einem Verzicht auf eine *Sperre*, eine zwingende *Veröffentlichung* und/oder eine Rückzahlung von Preisgeld oder auf Geldstrafen oder

---

Kostenerhebung zustimmen. Trotz einer solchen Zustimmung der WADA können *Konsequenzen* in Übereinstimmung mit diesem Artikel wieder in Kraft gesetzt werden. Ungeachtet Artikel 13 können WADA-Entscheide auf der Grundlage dieses Absatzes 10.7.1.2 nicht angefochten werden.

10.7.1.3 Falls die UEFA einen Teil der ansonsten geltenden *Sperre* aufgrund *wesentlicher Unterstützung* aussetzt, sind die anderen *Antidoping-Organisationen*, die gemäß Absatz 13.2.3 dieses Reglements Beschwerdelegitimation besitzen, zu benachrichtigen und über die Gründe zu informieren. In Ausnahmefällen kann die WADA der UEFA im Sinne der bestmöglichen Dopingbekämpfung den Abschluss angemessener Vertraulichkeitsvereinbarungen gestatten, im Rahmen derer die Offenlegung der Vereinbarung bzw. der Art der geleisteten *wesentlichen Unterstützung* eingeschränkt oder verzögert wird.

10.7.2 Eingeständnis eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen in Ermangelung weiterer Beweise

Gibt ein *Spieler* oder eine andere *Person* freiwillig einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen zu, bevor ihm oder ihr die Entnahme einer *Probe* angekündigt wurde, die einen solchen Verstoß nachweisen könnte (oder im Falle eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen, der nicht durch Absatz 2.1 abgedeckt ist, vor Erhalt der ersten Benachrichtigung des zugegebenen Verstoßes gemäß Artikel 7), und wenn dieses Eingeständnis zu diesem Zeitpunkt den einzigen zuverlässigen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die Dauer der *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten geltenden Dauer der *Sperre* betragen.

10.7.3 Strafminderung aus mehreren Gründen

Weist ein *Spieler* oder eine andere *Person* seinen bzw. ihren Anspruch auf Strafminderung gemäß mehr als einer Bestimmung von Absatz 10.5, 10.6 oder 10.7 nach, so wird die ansonsten geltende *Sperre* gemäß Absätzen 10.2, 10.3, 10.5 und 10.6 bestimmt, bevor die in Absatz 10.7 aufgeführten Herabsetzungen oder Aussetzungen zum Tragen kommen. Weist der *Spieler* oder die andere *Person* einen Anspruch auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß Absatz 10.7 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, wobei sie mindestens noch ein Viertel der ansonsten geltenden *Sperre* betragen muss.

---

## 10.8 Ergebnismanagementvereinbarungen

### 10.8.1 Herabsetzung der Sanktion um ein (1) Jahr für bestimmte Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen aufgrund von frühzeitigem Geständnis und Anerkennung der Sanktion

Wenn ein *Spieler* oder eine andere *Person*, nachdem er/sie von der UEFA über einen möglichen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen unterrichtet wurde, der eine festgelegte *Sperre* von mindestens vier (4) Jahren (einschließlich einer gemäß Absatz 10.4 festgelegten *Sperre*) nach sich zieht, den Verstoß zugibt und die festgelegte *Sperre* spätestens 20 Tage nach Erhalt der Mitteilung der entsprechenden Anklage akzeptiert, kann die von der UEFA festgelegte *Sperre* um ein (1) Jahr herabgesetzt werden. Wird die festgelegte *Sperre* des *Spielers* oder der anderen *Person* gemäß diesem Absatz 10.8.1 um ein (1) Jahr herabgesetzt, darf die festgelegte *Sperre* gemäß keinem anderen Artikel weiter herabgesetzt werden.

### 10.8.2 Vereinbarung zur Streitbeilegung

Wenn ein *Spieler* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen zugibt, nachdem er/sie von der UEFA mit diesem konfrontiert wurde, und in die *Konsequenzen* einwilligt, die nach alleinigem Ermessen der UEFA und der WADA als vertretbar erachtet werden:

(a) kann die *Sperre* des *Spielers* oder der anderen *Person* auf der Grundlage einer Beurteilung seitens der UEFA und der WADA betreffend die Anwendbarkeit der Absätze 10.1 bis 10.7 auf den behaupteten Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen, der Schwere des Verstoßes, des Grads des *Verschuldens* des *Spielers* oder der anderen *Person* und der Zeitspanne, in der er/sie den Verstoß zugegeben hat, herabgesetzt werden, und

(b) kann die *Sperre* schon zum Zeitpunkt der Entnahme einer *Probe* oder am Datum des letzten Verstoßes gegen eine andere Antidoping-Bestimmung beginnen. In jedem Fall, in dem dieser Absatz zur Anwendung kommt, muss der *Spieler* oder die andere *Person* jedoch mindestens die Hälfte der vereinbarten *Sperre* ab dem Datum verbüßen, an dem der *Spieler* oder die andere *Person* in die Sanktion oder falls früher die *vorläufige Sperre* eingewilligt hat, die von ihm/ihr später akzeptiert wurde. Der Entscheid der WADA und der UEFA für oder gegen eine Vereinbarung zur Streitbeilegung sowie über den Umfang der Herabsetzung und den Beginn der *Sperre* sind der Entscheidung oder Überprüfung einer für

---

Verhandlungen zuständigen Instanz entzogen und sind nicht gemäß Artikel 13 anfechtbar.

Auf Antrag eines *Spielers* oder einer anderen *Person*, die eine Vereinbarung zur Streitbeilegung gemäß diesem Absatz eingehen möchte, gestattet die UEFA dem *Spieler* oder der anderen *Person*, mit ihr vorbehaltlich einer *Unverbindlichkeitsvereinbarung* ein Geständnis des Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen zu besprechen.

## 10.9 Wiederholte Verstöße

### 10.9.1 Zweiter oder dritter Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen

**10.9.1.1** Bei einem zweiten Verstoß eines *Spielers* oder einer anderen *Person* gegen Antidoping-Bestimmungen wird die längere der folgenden *Sperren* verhängt:

- (a) eine sechsmonatige (6) *Sperre*; oder
- (b) eine *Sperre* zwischen:
  - (i) der Summe der *Sperre*, die für den Erstverstoß gegen Antidoping-Bestimmungen verhängt wurde, und der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser als Erstverstoß gewertet würde, und
  - (ii) der doppelten Dauer der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen zu verhängen wäre, wenn dieser als Erstverstoß gewertet würde.

Die Dauer der *Sperre* innerhalb dieser Spannweite wird in Gesamterwägung aller Umstände sowie des Grads des *Verschuldens* des *Spielers* oder der anderen *Person* hinsichtlich des zweiten Verstoßes festgelegt.

**10.9.1.2** Ein dritter Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für eine Aufhebung oder Herabsetzung der *Sperre* gemäß Absätzen 10.5 bzw. 10.6 oder stellt einen Verstoß gegen Absatz 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen wird eine *Sperre* von acht (8) Jahren bis zu einer lebenslangen *Sperre* verhängt.

- 
- 10.9.1.3** Die gemäß Absätzen 10.9.1.1 und 10.9.1.2 festgelegte Dauer der *Sperre* kann anschließend gemäß Absatz 10.7 weiter herabgesetzt werden.
- 10.9.2** Ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen, bei dem ein *Spieler* oder eine andere *Person* nachweisen konnte, dass *kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit* vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne von Absatz 10.9. Zudem gilt ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen gemäß Absatz 10.2.4.1 nicht als Verstoß im Sinne von Absatz 10.9.
- 10.9.3** Zusätzliche Bestimmungen für bestimmte mögliche wiederholte Verstöße
- 10.9.3.1** Zwecks Verhängung von Sanktionen gemäß Absatz 10.9 kann ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen, vorbehaltlich Absätze 10.9.3.2 und 10.9.3.3 nur als zweiter Verstoß gewertet werden, wenn die UEFA nachweisen kann, dass der *Spieler* oder eine andere *Person* den weiteren Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen erst verübt hat, nachdem der *Spieler* oder die andere *Person* gemäß Artikel 7 benachrichtigt worden war oder nachdem die UEFA einen ausreichenden Versuch unternommen hat, ihn/sie zu benachrichtigen. Wenn der UEFA dieser Nachweis nicht gelingt, werden die Verstöße als ein einziger Erstverstoß gewertet, der gemäß dem Verstoß sanktioniert wird, der die härtere Sanktion, einschließlich *erschwerender Umstände*, nach sich zieht.
- 10.9.3.2** Wenn die UEFA nachweist, dass ein *Spieler* oder eine andere *Person* vor der Mitteilung einen weiteren Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen begangen hat und dieser mindestens zwölf (12) Monate vor oder nach dem zuerst mitgeteilten Verstoß erfolgte, wird die Dauer der *Sperre* für den weiteren Verstoß so berechnet, als ob der weitere Verstoß ein einzelner Erstverstoß wäre und diese *Sperre* nach und nicht gleichzeitig mit der *Sperre* für den zuerst mitgeteilten Verstoß verbüßt wird. Verstöße, die in Anwendung dieses Absatzes 10.9.3.2 zusammengefasst werden, gelten als ein einziger Verstoß im Sinne von Absatz 10.9.1.
- 10.9.3.3** Wenn die UEFA nachweist, dass ein *Spieler* oder eine andere *Person* im Zusammenhang mit dem *Dopingkontrollverfahren* für einen mutmaßlichen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen gegen Absatz 2.5

---

verstoßen hat, wird der Verstoß gegen Absatz 2.5 als einzelner Erstverstoß gewertet, während die *Sperre* nach und nicht gleichzeitig mit der *Sperre* verbüßt wird, die gegebenenfalls für den zugrundeliegenden Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen verhängt wurde. Verstöße, die in Anwendung dieses Absatzes 10.9.3.3 zusammengefasst werden, gelten als ein einziger Verstoß im Sinne von Artikel 10.9.1.

**10.9.3.4** Wenn die UEFA einem *Spieler* oder einer anderen *Person* während einer *Sperre* einen zweiten oder dritten Verstoß nachweist, werden die *Sperren* für diese wiederholten Verstöße nacheinander und nicht gleichzeitig verbüßt.

**10.9.4** Wiederholte Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren

Ein wiederholter Verstoß im Sinne von Absatz 10.9 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren begangen wurden.

10.10 [Absichtliche Auslassung]

10.11 [Absichtliche Auslassung]

10.12 [Absichtliche Auslassung]

10.13 Beginn der *Sperre*

Verbüßt ein *Spieler* für einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen bereits eine *Sperre*, beginnt jede weitere *Sperre* am Tag, nachdem die laufende *Sperre* verbüßt wurde. Mit Ausnahme der nachfolgenden Fälle beginnt die *Sperre* am Tag der Verhandlung, bei der über die *Sperre* rechtskräftig entschieden wird, oder, falls auf eine Verhandlung verzichtet wird oder keine Verhandlung stattfindet, am Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wird.

**10.13.1** Vom *Spieler* oder von der anderen *Person* nicht verschuldete Verzögerungen

Kommt es während des Verhandlungsverfahrens oder bei anderen Punkten der *Dopingkontrolle* zu erheblichen Verzögerungen, und kann der *Spieler* oder die andere *Person* nachweisen, dass ihn/sie dafür keine Schuld trifft, kann die zuständige UEFA-Disziplinarinstanz einen früheren Beginn der *Sperre* anordnen, frühestens ab dem Tag der Entnahme einer *Probe* oder dem Datum eines zuletzt

---

begangenen Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen. Alle während der *Sperre*, einschließlich der rückwirkenden *Sperre*, erhaltenen Einzelauszeichnungen werden aberkannt.

### 10.13.2 Anrechnung einer *vorläufigen Sperre* oder einer verbüßten *Sperre*

10.13.2.1 Befolgt ein *Spieler* oder eine andere *Person* eine *vorläufige Sperre*, wird deren Dauer an jede spätere *Sperre* angerechnet. Befolgt der *Spieler* oder die andere *Person* eine *vorläufige Sperre* nicht, wird ihm/ihr auch bei einer späteren *vorläufigen Sperre* nichts angerechnet. Wird eine *Sperre* vom *Spieler* oder von der anderen *Person* nach einem angefochtenen Entscheid verbüßt, wird ihre Dauer auf jede spätere *Sperre* angerechnet.

10.13.2.2 Wird eine von der UEFA verhängte *vorläufige Sperre* von einem *Spieler* oder einer anderen *Person* freiwillig und schriftlich akzeptiert und befolgt, wird ihre Dauer auf jede spätere *Sperre* angerechnet. Eine Kopie der freiwilligen Zustimmung des *Spielers* oder der anderen *Person* zu einer *vorläufigen Sperre* wird jeder Partei, die gemäß diesem Absatz 14.1 bei einem mutmaßlichen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen zu benachrichtigen ist, unverzüglich zugestellt.

10.13.2.3 *Vorläufige Sperren* oder freiwillige *vorläufige Sperren*, die vor ihrem Inkrafttreten verbüßt werden, werden nicht an eine *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der *Spieler* auf Spieleinsätze verzichtete oder von seiner *Mannschaft* gesperrt wurde.

10.13.2.4 Eine *Sperre* gegen eine *Mannschaft* beginnt am Tag der Verhandlung, bei der über die *Sperre* rechtskräftig entschieden wird oder, beim Verzicht auf eine Verhandlung am Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wird, es sei denn, aus Gründen der Fairness ist eine andere Regelung geboten. Jede *vorläufige Sperre einer Mannschaft* (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig akzeptiert wird) wird auf die Gesamtdauer der zu verbüßenden *Sperre* angerechnet.

## 10.14 Status während der *Sperre* oder *vorläufigen Sperre*

### 10.14.1 Teilnahmeverbot während einer *Sperre* oder *vorläufigen Sperre*

---

Ein *Spieler* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* oder *vorläufige Sperre* verhängt wurde, darf während dieser *Sperre* oder *vorläufigen Sperre* weder in irgendeiner Eigenschaft an *Spielen* oder Aktivitäten (mit Ausnahme erlaubter *Aufklärungs-* und *Wiedereingliederungsprogramme* zur Dopingbekämpfung), die von der *UEFA*, der *FIFA*, einem Nationalverband, einer Konföderation, einer *Mannschaft* oder einem anderen *Unterzeichner*, einer Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder eines Vereins bzw. einer anderen Mitgliedsorganisation einer Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* zugelassen oder organisiert werden. Ebenso untersagt ist die Teilnahme an *Spielen*, die von einer Profiligen oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter zugelassen oder organisiert werden, oder an Elite- oder nationalen Sportaktivitäten, die von staatlichen Institutionen finanziert werden.

Ein *Spieler* oder eine andere *Person*, der/die länger als vier (4) Jahre gesperrt ist, darf nach Ablauf von vier (4) Jahren als *Spieler* wieder an lokalen Spielen oder anderen Sportveranstaltungen, die nicht unter die Sanktion fallen oder in den Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* des *Codes* bzw. eines Mitglieds eines *Unterzeichners* des *Codes* fallen, teilnehmen, jedoch nur so lange, als dass das jeweilige lokale Spiel bzw. die andere Sportveranstaltung kein Niveau erreicht, das den *Spieler* oder die andere *Person* zur direkten oder indirekten Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einem *internationalen Wettbewerb* (oder zum Erlangen von Punkten für eine solche Qualifikation) berechtigen könnte, und der *Spieler* oder die andere *Person* in keiner Weise mit *geschützten Personen* zusammenarbeitet.

Ein *Spieler* oder eine andere *Person*, der/die gesperrt ist, muss sich weiterhin *Kontrollen* unterziehen und bleibt an sämtliche von der *UEFA* geforderten Informationen im Rahmen der Meldepflicht gebunden.

#### 10.14.2 Wiederaufnahme des Trainings

In Abweichung von Absatz 10.14.1 darf ein *Spieler* im kürzeren der folgenden Zeiträume wieder mit einer *Mannschaft* trainieren oder die Infrastruktur eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Nationalverbands nutzen: (1) in den letzten beiden Monaten der gegen ihn verhängten *Sperre* oder (2) im letzten Viertel der gegen ihn verhängten *Sperre*.

#### 10.14.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre* oder *vorläufigen Sperre*

---

Verstößt ein *Spieler* oder eine andere *Person* während einer *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot im Sinne von Absatz 10.14.1, werden die Ergebnisse der entsprechenden Teilnahme annulliert und die ursprüngliche *Sperre* um eine weitere gleich lange *Sperre* verlängert. Die neue *Sperre*, einschließlich eines Verweises ohne *Sperre*, kann im Einzelfall je nach Schwere des *Verschuldens* des *Spielers* oder der anderen *Person* sowie den Umständen angepasst werden. Der Entscheid, ob ein *Spieler* oder eine andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat und eine Anpassung angezeigt ist, liegt bei der UEFA. Dieser Entscheid kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.

Wenn ein *Spieler* oder eine andere *Person* während einer *vorläufigen Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Absatz 10.14.1 verstößt, wird die Dauer einer bereits verbüßten *vorläufigen Sperre* nicht an eine spätere *Sperre* angerechnet. Zudem werden die Einzelauszeichnungen aus der entsprechenden Teilnahme aberkannt.

Ein *Spielerbetreuer* oder eine andere *Person*, der/die eine *Person* bei der Verletzung des Teilnahmeverbots während einer *Sperre* oder *vorläufigen Sperre* unterstützt, wird von der UEFA wegen des Verstoßes gegen Absatz 2.9 bestraft.

#### 10.14.4 Blockieren von finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Bei einem Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen, der keine Herabsetzung der Strafe gemäß Absatz 10.05 oder 10.06 beinhaltet, blockiert die UEFA einen Teil oder die gesamte sportbezogene finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen an diese *Person*.

#### 10.15 Automatische Veröffentlichung von Sanktionen

Gemäß Absatz 14.3 ist jede Sanktion automatisch zu veröffentlichen.

---

## Artikel 11 *Konsequenzen für die Mannschaften*

---

---

## 11.1 Kontrolle einer Mannschaft

Wurde mehr als ein (1) *Spieler* derselben *Mannschaft* über einen möglichen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 benachrichtigt, führt die UEFA-Administration bei dieser *Mannschaft* über die gesamte *Wettbewerbsdauer* Zielkontrollen durch.

## 11.2 Konsequenzen für die Mannschaft

Wenn während der *Wettbewerbsdauer* mehr als zwei (2) *Spielern* derselben *Mannschaft* ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen zur Last gelegt wird, verhängt die UEFA zusätzlich zu den *Konsequenzen* gegen die einzelnen *Spieler*, die gegen Antidoping-Bestimmungen verstoßen haben, in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* und diesem Reglement angemessene Sanktionen gegen den Mitgliedsverband oder den Verein, dem die *Spieler* angehören. Tritt eine *Mannschaft* während einer Saison von einem *Wettbewerb* in einen anderen über, werden diese *Wettbewerbe* im Rahmen der Bestimmungen dieses Absatzes wie ein einziger *Wettbewerb* behandelt.

---

## Artikel 12 [Absichtliche Auslassung]

---

---

## Artikel 13 *Ergebnismanagement*: Rechtsmittel

---

## 13.1 Anfechtbare Entscheide

Alle Entscheide auf der Grundlage dieses Reglements können gemäß Absätzen 13.2 bis 13.6 oder anderen maßgebenden Bestimmungen dieses Reglements angefochten werden. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Beschwerdeinstanz erlässt eine anderslautende Verfügung.

### 13.1.1 Unbeschränkte Überprüfung

Die Überprüfung des angefochtenen Entscheids umfasst alle für den Fall maßgeblichen Punkte und ist ausdrücklich nicht auf die Punkte oder den Umfang der Beurteilung durch die Vorinstanz beschränkt. Jede am Rechtsmittelverfahren beteiligte Partei darf Beweise, rechtliche Begründungen und Forderungen einbringen, die in der erstinstanzlichen Verhandlung nicht vorgebracht wurden, solange

---

sie denselben Grund oder allgemeine Tatsachen und dieselben Umstände betreffen, die bereits in der erstinstanzlichen Verhandlung vorgebracht oder behandelt wurden.

### 13.1.2 TAS nicht an angefochtene Tatbestände gebunden

Bei seinem Entscheid ist das *TAS* nicht an die Erwägungen der Instanz gebunden, deren Entscheid angefochten wurde.

### 13.1.3 WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Besitzt die *WADA* gemäß Artikel 13 Beschwerdelegitimation und hat keine andere Partei gegen einen letztinstanzlichen Entscheid in einem UEFA-Verfahren Rechtsmittel eingelegt, kann die *WADA* diesen Entscheid direkt beim *TAS* anfechten, ohne die anderen Rechtsmittel im UEFA-Verfahren ausschöpfen zu müssen.

## 13.2 Anfechtung von Entscheiden zu Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen, Konsequenzen, vorläufigen Sperren, Vollstreckung von Entscheiden und Zuständigkeit

Entscheide zur Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen; zur Verhängung oder zur Verneinung von *Konsequenzen* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder zum Freispruch von einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen; Entscheide, mit denen ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen (z.B. wegen Verjährung) eingestellt wird; Entscheide der UEFA, ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *auffälliges Ergebnis* als Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen nicht zur Anzeige zu bringen oder einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen nach einer Untersuchung gemäß dem *Internationalen Standard* für das *Ergebnismanagement* nicht weiterzuverfolgen; Entscheide zur Verhängung einer *vorläufigen Sperre* als Folge einer *Vorverhandlung*; Entscheide hinsichtlich eines Verstoßes der UEFA gegen Absatz 7.4; Entscheide zur fehlenden Zuständigkeit der UEFA für einen mutmaßlichen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen oder seine *Konsequenzen*; Entscheide, *Konsequenzen* auszusetzen oder nicht oder ausgesetzte *Konsequenzen* gemäß Absatz 10.7.1 wieder in Kraft zu setzen oder nicht; Entscheide auf der Grundlage von Absatz 10.14.3; Entscheide der UEFA, einen Entscheid einer anderen *Antidoping-Organisation* gemäß Artikel 15 nicht zu vollstrecken; und Entscheide im Sinne von Punkt F des Schlussteils dieses Reglements im Zusammenhang mit Absatz 27.3 des *Codes*, können nur gemäß Absatz 13.2 angefochten werden.

### 13.2.1 Rechtsmittel

---

Entscheide zu Fällen, an denen *Spieler* beteiligt sind oder welche die Teilnahme an einem *Wettbewerb* betreffen, können nur beim *TAS* angefochten werden.

### 13.2.2 [Absichtliche Auslassung]

### 13.2.3 *Personen* mit Beschwerdelegitimation

#### 13.2.3.1 Rechtsmittel

Folgende Parteien dürfen Entscheide, auf die Absatz 13.2.1 anwendbar ist, beim *TAS* anfechten:

(a) der *Spieler* oder die andere *Person*, der/die Gegenstand des angefochtenen Entscheids ist;

(b) die Gegenpartei in der Rechtssache, in welcher der Entscheid ergangen ist;

(c) die *UEFA*;

(d) die *Nationale Antidoping-Organisation* des Nationalverbands und/oder Klubs der *Person* auf dem Gebiet eines *UEFA*-Mitgliedsverbands;

(e) das Internationale Olympische Komitee, falls der Entscheid Auswirkungen auf die Olympischen Spiele z.B. hinsichtlich der Startberechtigung bei den Olympischen Spielen hat; und

(f) die *WADA*.

#### 13.2.3.2 [Absichtliche Auslassung]

#### 13.2.3.3 Mitteilungspflicht

Alle Parteien, die an einer Beschwerde beim *TAS* beteiligt sind, müssen dafür sorgen, dass die *WADA* und alle anderen Parteien mit Beschwerdelegitimation rechtzeitig über die Beschwerde benachrichtigt werden.

#### 13.2.3.4 Beschwerde gegen die Verhängung einer *vorläufigen Sperre*

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement darf eine *vorläufige Sperre* nur der *Spieler* oder die andere *Person* anfechten, gegen den/die *vorläufige Sperre* verhängt wurde.

---

### 13.2.3.5 [Absichtliche Auslassung]

#### 13.2.4 Anschlussbeschwerden und andere nachfolgend zugelassene Beschwerden

Anschlussbeschwerden und andere nachfolgend zugelassene Beschwerden durch einen Beklagten in Fällen, die gemäß diesem Reglement dem *TAS* unterbreitet werden, sind ausdrücklich zulässig. Parteien, die gemäß diesem Artikel 13 Beschwerdelegitimation besitzen, müssen eine Anschlussbeschwerde oder andere nachfolgend zugelassene Beschwerde spätestens mit ihrer Antwort einreichen.

#### 13.3 Kein rechtzeitiger Entscheid der UEFA

Entscheidet die UEFA in einem konkreten Fall nicht binnen angemessener, von der *WADA* festgelegter Frist über das Vorliegen eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen, kann die *WADA* direkt beim *TAS* Rechtsmittel einlegen, als ob die UEFA einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen verneint hätte.

#### 13.4 Anfechtung von *MAG*-Entscheiden

*MAG*-Entscheide dürfen ausschließlich gemäß Absatz 4.4 angefochten werden.

#### 13.5 Mitteilung von Rechtsmittelentscheiden und Information an die FIFA

13.5.1 Die UEFA teilt dem *Spieler* oder der anderen *Person* sowie den anderen *Antidoping-Organisationen* mit Beschwerdelegitimation im Sinne von Absatz 13.2.3 gemäß Absatz 14.2 und in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* und diesem Reglement den Rechtsmittelentscheid unverzüglich mit.

13.5.2 Die UEFA informiert die FIFA über den Rechtsmittelentscheid.

#### 13.6 Rechtsmittelfrist

##### 13.6.1 Rechtsmittel beim *TAS*

Die Rechtsmittelfrist des *TAS* beträgt 21 Tage und beginnt mit dem Eingang des begründeten Entscheids in einer offiziellen UEFA-Sprache beim Beschwerdeführer. Dessen ungeachtet gelten für Rechtsmittel, die von einer Partei mit Beschwerdelegitimation

---

eingelegt werden, die im Verfahren, das zum angefochtenen Entscheid führte, nicht Partei war, folgende Bestimmungen:

- (a) innerhalb von 15 Tagen ab Mitteilung des Entscheids dürfen diese Parteien bei der Instanz, die den Entscheid gemäß Absatz 14.2.2 verfügt hat, eine Kopie der gesamten Akte anfordern;
- (b) erfolgt innerhalb von 15 Tagen ein solcher Antrag, hat die antragstellende Partei ab Erhalt der Akte 21 Tage Zeit, um beim *TAS* Rechtsmittel einzulegen.

Dessen ungeachtet gilt für die *WADA* die längere der folgenden Rechtsmittelfristen:

- (a) 21 Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere am Verfahren beteiligte Partei Rechtsmittel hätte einlegen können, oder
- (b) 21 Tage nach dem Eingang der vollständigen Akte zum maßgebenden Entscheid bei der *WADA*.

#### 13.6.2 [Absichtliche Auslassung]

---

### Artikel 14 Vertraulichkeit und Meldevorschriften

---

14.1 Informationen zu *von der Norm abweichenden Analyseergebnissen, auffälligen Ergebnissen* und zum Vorwurf eines anderen Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen

14.1.1 Mitteilung eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen an *Spieler* und andere *Personen*

Die Mitteilung von Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen, die *Spielern* oder anderen *Personen* vorgeworfen werden, hat gemäß den Bestimmungen in Artikeln 7 und 14 zu erfolgen.

Beschließt die UEFA zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Ergebnismanagements* bis zur Anklage wegen eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen, den Fall nicht weiterzuverfolgen, muss sie den *Spieler* oder die andere *Person* (sofern er oder sie bereits über das laufende *Ergebnismanagement* informiert wurde) darüber benachrichtigen.

---

Die UEFA benachrichtigt den *Spieler* oder die andere *Person* auf vertrauliche Weise (per E-Mail oder Schreiben) über den Generalsekretär oder einen anderen berechtigten Vertreter des Mitgliedsverbands und/oder Vereins.

#### 14.1.2 Mitteilung von Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen an *Nationale Antidoping-Organisationen*, die FIFA und die WADA

Die Mitteilung des Vorwurfs eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen an die *Nationale Antidoping-Organisation* des Nationalverbands und/oder Vereins auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands des *Spielers* oder der anderen *Person*, die FIFA und die WADA hat gemäß den Artikeln 7 und 14 gleichzeitig mit der Mitteilung an den *Spieler* oder die andere *Person* zu erfolgen.

Beschließt die UEFA zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Ergebnismanagements* bis zur Anklage wegen eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen, den Fall nicht weiterzuverfolgen, muss sie die *Antidoping-Organisationen*, die gemäß Absatz 13.2.3 Beschwerdelegitimation besitzen, mit einer Begründung darüber benachrichtigen. Auch die FIFA wird über einen solchen Entscheid informiert.

#### 14.1.3 Inhalt einer Mitteilung von Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen

Mitteilungen von Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen umfassen den Namen des *Spielers* oder der anderen *Person*, den Nationalverband und/oder Verein, den betroffenen *Wettbewerb*, Angaben darüber, ob die *Kontrolle bei* oder *außerhalb von Wettbewerben* erfolgte, das Datum der Entnahme der *Probe*, das vom Labor gemeldete Analyseergebnis sowie gegebenenfalls andere Informationen gemäß dem *Internationalen Standard* für Kontrollen und Untersuchungen und dem *Internationalen Standard* für das *Ergebnismanagement*.

Mitteilungen von Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen, die nicht Absatz 2.1 betreffen, müssen auch die mutmaßlich verletzte Bestimmung und die Gründe für den Vorwurf enthalten.

#### 14.1.4 Statusberichte

Abgesehen von Untersuchungen, die zu keiner solchen Mitteilung eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gemäß Absatz

---

14.1.1 geführt haben, wird die *Nationale Antidoping-Organisation* des Nationalverbands und/oder Vereins auf dem Gebiet des UEFA-Mitgliedsverbands des *Spielers* oder der anderen *Person*, die *FIFA* und die *WADA* regelmäßig über den aktuellen Stand und die aktuellen Ergebnisse einer Überprüfung oder eines Verfahrens gemäß Artikel 7, 8 oder 13 benachrichtigt und erhalten unverzüglich einen begründeten schriftlichen Kommentar oder Entscheidung, in dem der Ausgang des Falls erläutert wird.

#### 14.1.5 Vertraulichkeit

Die benachrichtigten Organisationen geben diese Informationen erst dann an *Personen* außerhalb des Kreises von Personen weiter, die diese wirklich benötigen (einschließlich des entsprechenden Personals der zuständigen *Nationalen Antidoping-Organisation* des Nationalverbands und/oder Vereins des *Spielers* oder der anderen *Person* auf dem Gebiet des UEFA-Mitgliedsverbands), wenn die UEFA sie gemäß Absatz 14.3 veröffentlicht hat.

#### 14.2 Mitteilung eines Entscheids im Zusammenhang mit Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen, gegen *Sperren* oder *vorläufige Sperren* und Antrag auf Akteneinsicht

14.2.1 Entscheide im Zusammenhang mit Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen oder gegen *Sperren* oder *vorläufige Sperren* gemäß Absatz 8.2, 10.5, 10.6, 10.7 oder 13.5 müssen eine vollständige Begründung enthalten, einschließlich gegebenenfalls der Begründung, weshalb die maximal mögliche Sanktion nicht verhängt wurde. Bei Entscheiden, die nicht auf Englisch oder Französisch ausgefertigt werden, muss die UEFA eine Zusammenfassung des Entscheids samt Begründung auf Englisch oder Französisch vorlegen.

14.2.2 Eine *Antidoping-Organisation*, die dazu berechtigt ist, gegen einen gemäß Absatz 14.2.1 erhaltenen Entscheid Rechtsmittel einzulegen, kann innerhalb von 15 Tagen nach dessen Erhalt eine Kopie der gesamten Akte anfordern.

#### 14.3 Veröffentlichung

14.3.1 [Absichtliche Auslassung]

14.3.2 Spätestens 20 Tage nach der Feststellung in einem Rechtsmittelentscheid gemäß Absatz 13.2.1 oder dem Verzicht auf eine solche Anfechtung oder dem Verzicht auf eine Verhandlung

---

gemäß Artikel 8 oder einem anderweitigen fristgerechten Verzicht auf Anfechtung des ursprünglichen Entscheids oder der Beendigung des Verfahrens gemäß Absatz 10.8 oder der Verhängung einer neuen *Sperre* oder eines Verweises gemäß Absatz 10.14.3 muss die UEFA öffentlich über die Antidoping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde, den Namen des *Spielers* oder der anderen *Person*, der/die den Verstoß begangen hat, den *verbotenen Wirkstoff* oder die *verbotene Methode* (sofern maßgebend) sowie die verhängten *Konsequenzen* informieren.

14.3.3 [Absichtliche Auslassung]

14.3.4 Stellt sich nach einer Verhandlung oder einem Rechtsmittelverfahren heraus, dass ein *Spieler* bzw. eine andere *Person* keinen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen begangen hat, dürfen der Entscheid und die entsprechenden Tatsachen nur mit dem Einverständnis des *Spielers* oder der anderen *Person* veröffentlicht werden. Die UEFA unternimmt angemessene Anstrengungen, um eine solche Zustimmung zu erhalten; bei Erhalt derselben veröffentlicht sie den Entscheid ganz oder in einer vom *Spieler* oder der anderen *Person* gebilligten, redigierten Fassung.

14.3.5 Das Erfordernis der *Veröffentlichung* ist mit der Publikation der erforderlichen Informationen auf der Website der UEFA während mindestens eines (1) Monats oder der Dauer der *Sperre* erfüllt.

14.3.6 Weder die UEFA noch eine *Antidoping-Organisation* oder ein WADA-akkreditiertes Labor noch deren Offizielle dürfen zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens öffentlich Stellung nehmen (mit Ausnahme einer allgemeinen Beschreibung des Verfahrens und wissenschaftlicher Tatsachen), es sei denn als Reaktion bzw. auf Grundlage von öffentlichen Stellungnahmen, die auf den *Spieler* oder eine andere *Person*, seines/ihres Umfelds oder anderer Vertreter zurückzuführen sind.

14.3.7 Die zwingende *Veröffentlichung* gemäß diesem Absatz 14.3.2 ist nicht nötig, wenn ein *Spieler* oder eine andere *Person*, der/die des Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen für schuldig befunden wurde, *minderjährig* oder eine *geschützte Person* ist.

14.4 [Absichtliche Auslassung]

14.5 Datenbank mit *Dopingkontrollinformationen*

Um die effektive Nutzung von Ressourcen und den Austausch geltender *Dopingkontrollinformationen* zwischen *Antidoping-Organisationen*

---

sicherzustellen, kann die UEFA der WADA über ADAMS oder andere verlässliche Systeme insbesondere folgende Informationen melden:

- (a) Daten von *Spielern* aus dem *biologischen Sportlerpass*
- (b) [absichtliche Auslassung],
- (c) MAG-Entscheide und
- (d) Entscheide im Rahmen des *Ergebnismanagements*

14.5.1 Um die Koordinierung und Kontrollverteilungsplanung zu erleichtern, unnötige doppelte *Kontrollen* durch verschiedene *Antidoping-Organisationen* zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Profile der *biologischen Sportlerpässe* aktualisiert werden, meldet die UEFA der WADA alle *Kontrollen bei und außerhalb von Wettbewerben*, indem sie die *Dopingkontrollformulare* gemäß den Vorgaben und Fristen des *Internationalen Standards für Kontrollen* und Untersuchungen in ADAMS eingibt.

14.5.2 Um die Übersichtlichkeit für die WADA und die Rechtsmittel für MAG zu vereinfachen, gibt die UEFA sämtliche MAG-Anträge, -Entscheide und dazugehörigen Unterlagen in Übereinstimmung mit den im *Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* enthaltenen Anforderungen und Fristen in ADAMS oder ein anderes verlässliches System ein.

14.5.3 Um die Übersichtlichkeit für die WADA und die Rechtsmittel für das *Ergebnismanagement* zu vereinfachen, gibt die UEFA folgende Informationen in Übereinstimmung mit den im *Internationalen Standard für das Ergebnismanagement* enthaltenen Anforderungen und Fristen in ADAMS ein:

- (a) Mitteilungen über Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen und entsprechende Entscheide im Zusammenhang mit *von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*;
- (b) Mitteilungen und entsprechende Entscheide betreffend Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen, die nicht im Zusammenhang mit *von der Norm abweichenden Analyseergebnissen* stehen;
- (c) [absichtliche Auslassung]; und
- (d) Entscheide, mit denen eine *vorläufige Sperre* auferlegt, aufgehoben oder wieder in Kraft gesetzt wird.

---

14.5.4 Dem *Spieler*, der *Nationalen Antidoping-Organisation* des Nationalverbands und/oder Vereins des *Spielers* und jeglichen anderen *Antidoping-Organisationen* mit *Kontrollbefugnis* für den *Spieler* wird gegebenenfalls und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen Zugang zu den in diesem Artikel genannten Informationen gewährt.

## 14.6 Datenschutz

14.6.1 Soweit zur Durchführung ihrer *Antidoping-Aktivitäten* gemäß diesem Reglement und den *Internationalen Standards* (insbesondere dem *Internationalen Standard* für den Schutz personenbezogener Daten) erforderlich und angemessen, darf die UEFA, unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Informationen über *Spieler* und andere *Personen* erheben, speichern, verarbeiten und offenlegen.

Die Unterbreitung von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, gemäß diesem Reglement, durch einen *Spieler* oder eine andere *Person* gilt in Übereinstimmung mit geltenden Datenschutzgesetzen als Einverständnis dafür, dass solche Informationen erhoben, verarbeitet, offengelegt und zum Zweck der Umsetzung dieses Reglements verwendet werden dürfen.

14.6.2 [Absichtliche Auslassung]

---

## Artikel 15 Anwendung und Anerkennung von Entscheidungen

---

### 15.1 Entscheide von *Antidoping-Organisationen*

Vorbehaltlich des Rechts, gemäß Artikel 13 Rechtsmittel einzulegen, anerkennt und achtet die UEFA *Kontrollen*, Verhandlungsergebnisse und andere rechtskräftige Entscheide einer *Antidoping-Organisation*, die dem *Code* entsprechen und in die Zuständigkeit der *Antidoping-Organisation* fallen.

### 15.2 Entscheide anderer Organisationen

Die UEFA anerkennt Maßnahmen anderer Organisationen, die den *Code* nicht angenommen haben, sofern die Bestimmungen dieser Organisationen dem *Code* entsprechen.

15.3 [Absichtliche Auslassung]

---

## Artikel 16 [Absichtliche Auslassung]

---

---

## Artikel 17 Verjährung

---

Ein Verfahren gegen einen *Spieler* oder eine andere *Person* aufgrund eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen kann innerhalb von zehn (10) Jahren ab dem Zeitpunkt des mutmaßlichen Verstoßes eingeleitet werden, sofern der *Spieler* oder die andere *Person* gemäß diesem Artikel 7 vom Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen benachrichtigt wurde oder entsprechende Mitteilungsversuche unternommen wurden.

---

## Artikel 18 Aufklärung

---

Die UEFA nimmt sich in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Absatz 18.2 des *Codes* und dem *Internationalen Standard* für Aufklärung der Planung, Umsetzung, Bewertung und Förderung der *Aufklärung* an.

---

## Artikel 19 [Absichtliche Auslassung]

---

---

## Artikel 20 Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten der UEFA

---

Die UEFA hat folgende weiteren Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- 20.1 Die UEFA stellt das Personal bereit und setzt die Kommissionen und Disziplinarinstanzen ein, die für die Umsetzung dieses Reglements erforderlich sind.
- 20.2 Die UEFA-Administration übernimmt die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Reglement: (i) das *MAG*-Verfahren gemäß Artikel 4; (ii) die *Dopingkontrollen* gemäß Anhang B; (iii) die Informationen im Rahmen der Meldepflicht gemäß Anhang C; (iv) die Antidoping-

---

Aufklärungsprogramme der UEFA gemäß Artikel 17; und (v) das *Ergebnismanagement* möglicher Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen.

20.3 [Absichtliche Auslassung]

---

## Artikel 21 Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten der *Spieler*

Die *Spieler* haben folgende weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- 21.1 Sie müssen dieses Reglement kennen und es einhalten und die UEFA bei der Umsetzung ihres darin beschriebenen Antidoping-Programms unterstützen.
- 21.2 Sie müssen jederzeit und überall für die Entnahme einer *Probe* zur Verfügung stehen, selbst bei einer *Sperre* oder *vorläufigen Sperre*.
- 21.3 Sie müssen im Zusammenhang mit Doping Verantwortung dafür übernehmen, was sie einnehmen und verwenden.
- 21.4 Sie müssen das medizinische Personal darauf hinweisen, dass sie keine *verbotenen Wirkstoffe* oder *verbotenen Methoden* verwenden dürfen, und sicherstellen, dass die an ihnen vorgenommenen medizinischen Behandlungen nicht gegen dieses Reglement verstoßen.
- 21.5 Sie müssen die UEFA und ihre *Nationale Antidoping-Organisation* über Entscheide eines Nicht-*Unterzeichners* informieren, falls sie in den vergangenen zehn (10) Jahren gegen eine Antidoping-Bestimmung verstoßen haben.
- 21.6 Sie müssen an Untersuchungen von Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen mit der UEFA und *Antidoping-Organisationen* zusammenarbeiten.
- 21.7 Sie müssen auf Anfrage der UEFA oder einer für sie zuständigen *Antidoping-Organisation* die Identität ihrer *Spielerbetreuer* angeben.
- 21.8 Sie müssen die Anweisungen des *Dopingkontrolleurs*, der *Begleitperson* oder anderer an der *Dopingkontrolle* beteiligter *Personen* befolgen. Versäumnisse, die keine *unzulässige Einflussnahme* darstellen, können eine Anklage wegen Fehlverhaltens gemäß *UEFA-Rechtspflegeordnung* zur Folge haben.
- 21.9 *Spieler*, die auf dem *UEFA-Spielblatt* aufgeführt sind, müssen sich nach *Spielende* während 30 Minuten für die etwaige Entnahme einer *Probe* zur Verfügung halten.

- 
- 21.10 Ein *Spieler*, der sich einer *Dopingkontrolle* unterziehen muss,
- a) hat sich nach seiner Benachrichtigung unverzüglich bei der *Dopingkontrollstation* zu melden;
  - b) hat sich medizinisch untersuchen zu lassen, wenn der *Dopingkontrolleur* dies als notwendig erachtet, und mit Letzterem diesbezüglich zusammenzuarbeiten;
  - c) hat unter Anleitung des *Dopingkontrolleurs* eine *Probe* abzugeben.
- 23.1 Sie müssen auf Anfrage der UEFA jederzeit Informationen im Rahmen der Meldepflicht liefern und sicherstellen, dass diese jederzeit aktuell sind. Die Einzelheiten betreffend die Informationen im Rahmen der Meldepflicht sind in Anhang C aufgeführt.

---

**Artikel 22 Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten von  
*Spielerbetreuern* von Nationalverbänden und Vereinen sowie  
*Mannschaftsvertretern***

---

*Spielerbetreuer* von Nationalverbänden und Vereinen und *Mannschaftsvertreter* von UEFA-Mitgliedsverbänden haben folgende weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- 22.1 Sie müssen dieses Reglement kennen und es einhalten und die UEFA bei der Umsetzung ihres darin beschriebenen Antidoping-Programms unterstützen.
- 22.2 Sie müssen im Rahmen des *Kontrollprogramms* für *Spieler* zusammenarbeiten.
- 22.3 Sie müssen ihren Einfluss auf die Werte und das Verhalten der *Spieler* zur Förderung einer angemessenen Haltung zum Thema Doping nutzen.
- 22.4 Sie müssen die UEFA und ihre *Nationale Antidoping-Organisation* über Entscheide eines Nicht-*Unterzeichners* informieren, falls sie in den vergangenen zehn (10) Jahren gegen eine Antidoping-Bestimmung verstoßen haben.
- 22.5 Sie müssen bei Untersuchungen von Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen mit *Antidoping-Organisationen* zusammenarbeiten.
- 22.6 Sie dürfen ohne triftigen Grund weder *verbotene Wirkstoffe* noch *verbotene Methoden* verwenden oder besitzen.

- 
- 22.7 Sie müssen die Anweisungen des *Dopingkontrolleurs*, der *Begleitperson* oder anderer an der *Dopingkontrolle* beteiligter *Personen* befolgen. Versäumnisse, die keine unzulässige *Einflussnahme* darstellen, können eine Anzeige wegen Fehlverhaltens gemäß *UEFA-Rechtspflegeordnung* zur Folge haben.

---

### Artikel 23 Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten von UEFA-Mitgliedsverbänden und zu UEFA-Wettbewerben zugelassenen Vereinen

---

UEFA-Mitgliedsverbände und Vereine, die zu UEFA-Wettbewerben zugelassen sind, haben folgende weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- 23.2 Sie unterstützen die UEFA bei der Umsetzung ihres in diesem Reglement beschriebenen Antidoping-Programms.
- 23.3 Sie stellen sicher, dass jegliche Korrespondenz, die sie in Antidoping-Angelegenheiten erhalten, an den betroffenen Adressaten weitergeleitet wird. Mitteilungen an Einzelpersonen werden an ihren Nationalverband oder Verein auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands geschickt, welcher die Betroffenen persönlich informiert. Mitteilungen erfolgen per Post oder E-Mail in einer offiziellen UEFA-Sprache (Deutsch, Englisch oder Französisch).
- 23.4 Sie melden der UEFA alle Informationen, die sie über Verstöße oder mutmaßliche Verstöße gegen die Antidoping-Bestimmungen gemäß diesem Reglement besitzen, und arbeiten bei Untersuchungen mit der UEFA zusammen.
- 23.5 Falls sie dem *Testpool* der UEFA angehören, müssen sie aktuelle Informationen im Rahmen der Meldepflicht und auf Ersuchen eine aktuelle *Spielerliste* einreichen. Die Einzelheiten betreffend die Informationen im Rahmen der Meldepflicht sind in Anhang C aufgeführt.
- 23.6 Sie holen im Namen der UEFA Informationen von *Mannschaften* und *Spielern* im Rahmen der Meldepflicht ein.

---

## II – Schlussbestimmungen

---

Artikel 24 [Absichtliche Auslassung]

---

---

Artikel 25 [Absichtliche Auslassung]

---

---

Artikel 26 [Absichtliche Auslassung]

---

---

Artikel 27 [Absichtliche Auslassung]

---

---

## SCHLUSSTEIL

- A. Die Präambel, die Einführung, der Schlussteil und die Anhänge dieses Reglements sind integrierender Bestandteil desselben.
- B. Die im vorliegenden Reglement verwendete männliche Form gilt auch für Frauen.
- C. Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen, englischen und französischen Fassung dieses Reglements ist die englische Fassung maßgebend.
- D. Die UEFA-Administration ist befugt, jegliche für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Richtlinien, Weisungen, Handbücher oder andere Hilfsmittel zu verabschieden.
- E. Sämtliche in diesem Reglement nicht geregelten Angelegenheiten werden von der UEFA-Administration nach Konsultation des Antidoping-Ausschusses und im Einklang mit dem *Code* und den einschlägigen *Internationalen Standards* entschieden. Solche Entscheide sind endgültig.
- F. Die Übergangsbestimmungen in Absätzen 27.2, 27.3, 27.4 und 27.6 des *Codes* gelten mutatis mutandis.
- G. Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Für das UEFA-Exekutivkomitee:

Aleksander Čeferin Theodore Theodoridis

Präsident

Generalsekretär

Nyon, 3. Dezember 2020



---

## Anhang A – Definitionen

*Aberkennung:* Vgl. *Konsequenzen von Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen* oben.

*Abweichendes Passergebnis:* Befund, der gemäß anwendbaren *Internationalen Standards* als *abweichendes Passergebnis* gilt.

*ADAMS:* Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenverarbeitungssystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die *WADA* und sonstige Berechtigte unter Einhaltung des Datenschutzrechts bei ihren Antidoping-Maßnahmen unterstützen soll.

*Angaben zum Aufenthaltsort:* Die in Übereinstimmung mit Anhang C dieses Reglements von einem *Spieler* bzw. im Auftrag dieses *Spielers* bereitgestellten Informationen im Rahmen der Meldepflicht für den geforderten Zeitraum.

*Antidoping-Aktivitäten:* *Aufklärung* und Information zur Dopingbekämpfung, Kontrollverteilungsplanung, Führen eines *Testpools*, Verwaltung *biologischer Sportlerpässe*, Durchführung von *Kontrollen*, Organisation der Analyse von *Proben*, Informationsbeschaffung und Durchführung von Untersuchungen, Bearbeitung von *MAG-Anträgen*, *Ergebnismanagement*, Kontrolle und Vollstreckung sämtlicher verhängter *Konsequenzen* sowie alle anderen Aktivitäten zur Dopingbekämpfung, die von oder im Auftrag einer *Antidoping-Organisation* gemäß dem *Code* und/oder den *Internationalen Standards* durchgeführt werden.

*Antidoping-Organisation:* Die *WADA* oder ein *Unterzeichner*, der für den Erlass von Bestimmungen zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines beliebigen Teils des *Dopingkontrollverfahrens* zuständig ist. Dazu gehören beispielsweise die *FIFA* und *Nationale Antidoping-Organisationen*.

*Anwendung:* Jede Form der Nutzung, Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode*.

*Auffälliges Ergebnis:* Ungewöhnlicher Befund eines *WADA*-akkreditierten oder von der *WADA* zugelassenen Labors, der gemäß dem *Internationalen Standard* für Labors oder einschlägigen *technischen Dokumenten* weitere Untersuchungen erfordert, bevor ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

*Auffälliges Passergebnis:* Befund im *biologischen Sportlerpass*, der gemäß anwendbaren *Internationalen Standards* als ungewöhnlich gilt.

*Aufklärung:* Prozess zur Vermittlung von Werten und Verhaltensweisen, die das Wesen des Sports fördern und schützen sowie vorsätzliches und versehentliches Doping verhindern.

---

*Außerhalb von Wettbewerben:* Jede Zeitspanne, die nicht als *bei Wettbewerben* gilt.

*Beauftragte Drittpartei:* Person, an welche die UEFA Teile der *Dopingkontrolle* oder *Aufklärungsprogramme* zur Dopingbekämpfung delegiert, insbesondere *Drittparteien* oder andere *Antidoping-Organisationen*, die für die UEFA die Entnahme der *Probe*, andere *Dopingkontrolldienste* oder *Aufklärungsprogramme* zur Dopingbekämpfung durchführen, oder Einzelpersonen, die als unabhängige Auftragsnehmer für die UEFA *Dopingkontrollleistungen* erbringen (z.B. *Dopingkontrolleure* oder *Begleitpersonen*). Das TAS fällt nicht unter diese Definition.

*Begleitperson:* Eine Person, die von der UEFA zur Ausübung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Entnahme einer *Probe* angemessen geschult und ermächtigt wurde, darunter die Benachrichtigung eines für die Entnahme einer *Probe* ausgewählten *Spielers* sowie dessen Begleitung und Beobachtung bis zur Ankunft in der *Dopingkontrollstation*; die Begleitung und/oder Beobachtung von *Spielern* in der *Dopingkontrollstation*; und/oder die Bezeugung und Überprüfung der Regelkonformität der Entnahme einer *Probe*, sofern sie dafür qualifiziert ist.

*Bei Wettbewerben:* Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines *Spiels*, an dem der *Spieler* voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses *Spiels* und der Entnahme der *Probe* im Zusammenhang mit einem solchen *Spiel*.

*Besitz:* Tatsächlicher, unmittelbarer *Besitz* oder mittelbarer *Besitz* eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über den *verbotenen Wirkstoff / die verbotene Methode* oder die Räume, in denen ein *verbotener Wirkstoff / eine verbotene Methode* vorhanden ist, innehat oder eine solche Verfügungsgewalt beabsichtigt). Besitzt die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über den *verbotenen Wirkstoff / die verbotene Methode* oder die Räume, in denen ein *verbotener Wirkstoff / eine verbotene Methode* vorhanden ist, liegt mittelbarer *Besitz* nur dann vor, wenn die *Person* vom Vorhandensein des *verbotenen Wirkstoffs / der verbotenen Methode* wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diesen/diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person* vor dem Erhalt einer Mitteilung, dass sie einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen begangen hat, konkrete Schritte unternommen hat, die zeigen, dass sie nie beabsichtigte, den *verbotenen Wirkstoff* oder die *verbotene Methode* zu besitzen und auf den *Besitz* verzichtet, indem sie dies einer *Antidoping-Organisation* ausdrücklich mitteilt. Ungeachtet der in dieser Definition weiter oben stehenden Erläuterungen gilt auch der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.

*Besondere Methode:* Siehe Absatz 4.2.2.

*Besonderer Wirkstoff:* Siehe Absatz 4.2.2.

---

*Biologischer Sportlerpass:* Programm und Methoden zur Sammlung und zum Vergleich von Daten gemäß *Internationalem Standard für Kontrollen* und Untersuchungen sowie *Internationalem Standard für Labors*.

*Blutproben-Dopingkontrolleur (BDK):* Ein *Dopingkontrolleur (DK)*, der für die Entnahme von *Blutproben* bei *Spielern* qualifiziert und zuständig ist.

*Code:* Welt-Anti-Doping-Code.

*Dopingkontrolle:* Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollverteilungsplanung bis hin zum rechtskräftigen Entscheid aller Rechtsmittel und der Vollstreckung der *Konsequenzen*, einschließlich aller Schritte und Verfahren dazwischen, insbesondere *Kontrollen*, Ermittlung des Aufenthaltsorts, *MAGs*, Entnahme und Handhabung von *Proben*, Laboranalysen, *Ergebnismanagement*, sowie Untersuchungen und Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen Absatz 10.14 (Status während der *Sperre* oder *vorläufigen Sperre*).

*Dopingkontrolleur (DK):* *Person*, die von der UEFA ausgebildet und von der UEFA-Administration dazu bestellt wurde, die Entnahme einer *Probe* durchzuführen sowie sich um die weitere Bearbeitung der *Proben* und deren Transport ins Labor zu kümmern.

*Dopingkontrollstation:* Ort, an dem die *Probenahme* in Übereinstimmung mit diesem Reglement und dem *Internationalen Standard für Kontrollen* und Untersuchungen durchgeführt wird.

*Entscheidungsgrenze:* Wert eines Analyseergebnisses für einen Wirkstoff, der einem Grenzwert unterliegt, in einer *Probe*, bei dessen Überschreiten gemäß dem *Internationalen Standard für Labors* ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* zu melden ist.

*Ergebnismanagement:* Prozess ab Mitteilung gemäß Absätzen 5.1 bis 5.3 des *Internationalen Standards* für das *Ergebnismanagement* und diesem Reglement oder in bestimmten Fällen (z. B. *auffälliges Ergebnis* oder *Passergebnis* oder *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis*) ab allen vorherigen Schritten, die in Absätzen 5.1 bis 5.3 des *Internationalen Standards* für das *Ergebnismanagement* und in diesem Reglement ausdrücklich vorgesehen sind, über die Anklage bis zum definitiven Abschluss des Verfahrens, einschließlich des Abschlusses der Verhandlung in erster und zweiter Instanz (sofern der erstinstanzliche Entscheid angefochten wird).

*Erschwerende Umstände:* Umstände oder Handlungen eines *Spielers* oder einer anderen *Person*, die eine über die Standardsanktion hinaus dauernde *Sperre* rechtfertigen. Solche Umstände und Handlungen umfassen insbesondere: (i) die *Anwendung* und den *Besitz* mehrerer *verbotener Wirkstoffe* oder *Methoden* durch einen *Spieler* oder eine andere *Person*, die wiederholte *Anwendung* oder der wiederholte *Besitz* von *verbotenen Wirkstoffen* oder *Methoden* oder wiederholte andere Verstöße gegen Antidoping-

---

Bestimmungen; (ii) ein wahrscheinlich leistungsfördernder Effekt des Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen bei einer gewöhnlichen Person über die ansonsten anwendbare *Sperre* hinaus; (iii) die Beteiligung eines *Spielers* oder einer anderen *Person* an irreführendem Verhalten oder Behinderungen, mit dem Ziel, dass ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen nicht entdeckt und abgeurteilt wird; (iv) oder die Beteiligung eines *Spielers* oder einer anderen *Person* an einer *unzulässigen Einflussnahme* während des *Ergebnismanagements*. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, sodass auch andere ähnliche Umstände oder Handlungen eine längere *Sperre* rechtfertigen können.

*Finanzielle Konsequenzen:* Vgl. *Konsequenzen von Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen* oben.

*Geschützte Person:* *Spieler* oder andere natürliche *Person*, die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen: (i) noch nicht 16 Jahre alt war; (ii) noch nicht 18 Jahre alt war, keinem *registrierten Testpool* angehörte und noch nie an einem internationalen *Wettbewerb* in einer offenen Kategorie teilgenommen hat (d.h. einem *Wettbewerb*, der nicht auf Juniorenkategorien begrenzt ist); oder (iii) der aus anderen Gründen als dem Alter keine Handlungsfähigkeit im Sinne des jeweiligen anwendbaren nationalen Rechts zugebilligt wird.

*Handel:* Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versand, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* für einen solchen Zweck) eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Weg) durch einen *Spieler*, einen *Spielerbetreuer* oder eine andere *Person*, die einer *Antidoping-Organisation* untersteht, an eine Drittpartei. Ausgeschlossen sind Handlungen von redlichem medizinischem Personal, das *verbotene Wirkstoffe* für lautere und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und mit *verbotenen Wirkstoffen*, die bei *Kontrollen außerhalb von Wettbewerben* nicht verboten sind, es sei denn, aus den allgemeinen Umständen lässt sich nachweisen, dass diese *verbotenen Wirkstoffe* für unlautere und unrechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder eine Steigerung der sportlichen Leistung zum Ziel haben.

*Internationaler Standard:* Ein Standard, der von der WADA im Zusammenhang mit der Umsetzung des *Codes* erlassen wurde. Die Einhaltung eines *Internationalen Standards* (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) reicht für die Schlussfolgerung, dass die im *Internationalen Standard* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. *Internationale Standards* enthalten alle *technischen Dokumente*, die in Übereinstimmung mit den einzelnen *Internationalen Standards* herausgegeben werden.

*Internationaler Wettbewerb:* *Wettbewerb* oder *Spiel*, bei dem die UEFA, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Verband, ein *Sport-Großveranstalter* oder eine andere internationale Sportorganisation zuständig ist oder die technischen Offiziellen des *Wettbewerbs*

---

ernennt. Der Begriff „Wettbewerb“ entspricht der Bezeichnung „Wettkampfveranstaltung“ im Code.

*Kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit:* Nachweis des *Spielers* oder einer anderen *Person*, dass sein/ihr *Verschulden* oder seine/ihre *Fahrlässigkeit* unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Kriterien für *kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit*, für den Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen nicht erheblich war. Bei einem Verstoß gegen Absatz 2.1 muss der *Spieler*, sofern es sich nicht um eine *geschützte Person* handelt, ebenfalls nachweisen, wie der *verbotene Wirkstoff* in seinen Organismus gelangte.

*Kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit:* Nachweis des *Spielers* oder einer anderen *Person*, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung äußerster Sorgfalt hätte wissen oder vermuten können, dass er/sie einen *verbotenen Wirkstoff* oder eine *verbotene Methode* angewendet hat oder dass ihm/ihr ein solcher oder eine solche verabreicht wurde oder er/sie anderweitig gegen Antidoping-Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Absatz 2.1 muss der *Spieler*, sofern es sich nicht um eine *geschützte Person* handelt, ebenfalls nachweisen, wie der *verbotene Wirkstoff* in seinen Organismus gelangt ist.

*Konsequenzen von Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen („Konsequenzen“):* Der Verstoß eines *Spielers* oder einer anderen *Person* gegen Antidoping-Bestimmungen kann eine oder mehrere der folgenden Konsequenzen haben: (a) *Aberkennung*, d.h. individuelle Auszeichnungen eines *Spielers* für einen bestimmten *Wettbewerb* oder ein bestimmtes *Spiel* (z.B. Medaillen, Preisgelder) werden annulliert; (b) *Sperre*, d.h. der *Spieler* bzw. die andere *Person* wird aufgrund eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von der Teilnahme an *Wettbewerben* oder anderen Aktivitäten gemäß Absatz 10.14 ausgeschlossen; (c) *vorläufige Sperre*, d.h. der *Spieler* bzw. die andere *Person* wird vorübergehend von der Teilnahme an *Wettbewerben* oder anderen Aktivitäten ausgeschlossen, bis im Rahmen einer Verhandlung gemäß Artikel 8 der endgültige Entscheid gefallen ist; (d) *finanzielle Konsequenzen*, d.h. eine finanzielle Sanktion wegen eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen oder zur Deckung von Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen entstanden sind; und (e) *Veröffentlichung*, d.h. die Bekanntgabe und Verbreitung von Informationen gegenüber der breiten Öffentlichkeit oder Personen, die über den zu einer früheren Mitteilung berechtigten Personenkreis gemäß Artikel 14 hinausgehen. Auch für Nationalverbände und/oder Vereine auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands können *Konsequenzen* erfolgen, wie in Artikel 11 und der *UEFA-Rechtspflegeordnung* beschrieben.

*Kontrolle:* Die Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, welche die Kontrollverteilungsplanung, die Entnahme der *Probe* und die weitere Bearbeitung der *Probe* sowie den Transport der *Probe* zum Labor umfassen.

---

**Kontrollversäumnis:** Versäumnis eines *Spielers*, während des in seinen *Angaben zum Aufenthaltsort* für den betreffenden Tag angegebenen, 60-minütigen Zeitfensters am gemeldeten Ort für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung zu stehen.

**Mannschaft:** Die Gesamtheit der *Spieler* eines Vereins bzw. einer Nationalmannschaft, die zu einem *UEFA-Wettbewerb* zugelassen sind.

**Mannschaftsaktivität:** Gemeinsame Aktivitäten der *Mannschaft* eines *Spielers* (z.B. Training) oder unter der Aufsicht der *Mannschaft*.

**Mannschaftsvertreter:** *Person*, die von ihrer *Mannschaft* damit beauftragt ist, im Rahmen der Entnahme der *Probe* als ihr Vertreter und/oder als Vertreter eines oder mehrerer ihrer *Spieler* zu handeln.

**Marker:** Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen bzw. eine oder mehrere biologische Variable(n), welche die *Anwendung* eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* anzeigen.

**Medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG):** Bewilligung an einen *Spieler* mit medizinischen Beschwerden zur *Anwendung* eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode*, sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 4.4 und dem *Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* erfüllt sind.

**Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis:** Verstoß gegen die *Meldepflicht* oder *versäumte Kontrolle*.

**Meldepflichtversäumnis:** Das Versäumnis eines *Spielers* (bzw. eines Dritten, dem der *Spieler* diese Aufgabe übertragen hat), in Übereinstimmung mit Anhang C präzise und vollständige *Angaben zum Aufenthaltsort* zu machen, damit der *Spieler* gemäß den in seinen *Angaben zum Aufenthaltsort* enthaltenen Zeiten und Orten für *Kontrollen* zur Verfügung steht, bzw. Versäumnis, die *Angaben zum Aufenthaltsort* gegebenenfalls zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass diese stets präzise und vollständig sind.

**Metabolit:** Jeder Wirkstoff, der durch einen biologischen Stoffwechselprozess entsteht.

**Minderjähriger:** Eine natürliche *Person*, die noch nicht 18 Jahre alt ist.

**Minimaler Meldewert:** Geschätzte Konzentration eines *verbotenen Wirkstoffs*, seiner *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe*, ab der *WADA*-akkreditierte Labors ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* melden müssen.

**Nationale Antidoping-Organisation (NADO):** Institution, die von jedem Land hauptsächlich zum Erlass und zur Durchsetzung von Antidoping-Bestimmungen, zur Durchführung der Entnahmen von *Proben*, zum Management von *Kontrollergebnissen* und zur Durchführung von Verhandlungen auf nationaler Ebene ermächtigt und damit beauftragt ist. Wenn die zuständigen Behörden keine solche Institution einsetzen,

---

fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Institution als *Nationale Antidoping-Organisation*.

*Nationaler Spieler: Spieler*, der nach Maßgabe der jeweiligen *Nationalen Antidoping-Organisation* und in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen auf nationaler Ebene* spielt. *Nationale Spieler* sind nicht *Spieler* gemäß diesem Reglement.

*Nationaler Wettbewerb: Wettbewerb* oder *Spiel* mit Beteiligung von *internationalen* oder *nationalen Spielern*, bei dem es sich nicht um einen *internationalen Wettbewerb* handelt. Der Begriff „Wettbewerb“ entspricht der Bezeichnung „Wettkampfveranstaltung“ im *Code*. Der Begriff „Spiel“ entspricht der Bezeichnung „Wettkampf“ im *Code*.

*Nationales Olympisches Komitee*: Vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des *Nationalen Olympischen Komitees* in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband.

*Operative Unabhängigkeit*: Grundsatz, wonach (1) Vorstandsmitglieder, Angestellte, Kommissionsmitglieder, Berater und Offizielle der UEFA oder der für das *Ergebnismanagement* zuständigen *Antidoping-Organisation* oder deren Tochtergesellschaften (z.B. Mitgliedsverbände oder Konföderationen) sowie *Personen*, die an der Untersuchung und dem Verfahren im Vorfeld der Rechtsprechung zum maßgebenden Fall beteiligt sind, nicht als Mitglieder und/oder Sekretäre (insofern diese an den Beratungen und/oder der Redaktion von Entscheidungen beteiligt sind) der Instanzen ernannt werden dürfen, die bei der UEFA oder dieser für das *Ergebnismanagement* zuständigen *Antidoping-Organisation* für die Verhandlung verantwortlich sind und (2) für die Verhandlung zuständige Instanzen in der Lage sein müssen, das Verhandlungs- und Entscheidungsverfahren unabhängig von der UEFA oder der *Antidoping-Organisation* oder anderen Drittparteien durchzuführen. Mitglieder einer für die Verhandlung zuständigen Instanz oder Einzelpersonen, die anderweitig am Entscheid dieser Instanz beteiligt sind, dürfen folglich weder an der Untersuchung noch am Entscheid über das weitere Verfahren mit dem Fall beteiligt sein.

*Person*: Eine natürliche *Person*, eine Organisation oder ein anderer Rechtsträger.

*Probe*: Biologisches Material, das zum Zweck einer *Dopingkontrolle* abgegeben bzw. entnommen wird.

*Probenahme*: Sämtliche aufeinanderfolgende Schritte, an denen ein für eine *Kontrolle* ausgewählter *Spieler* ab dem Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme bis zum Verlassen der *Dopingkontrollstation* durch den *Spieler* direkt beteiligt ist.

*Regionale Antidoping-Organisation*: Regionale Institution, die von einer Gruppe von Ländern mit der Koordinierung und Verwaltung von bestimmten Teilen ihres

---

nationalen Dopingbekämpfungsprogramms beauftragt wird. Dazu können u.a. der Erlass und die Durchsetzung von Antidoping-Bestimmungen, die Planung und die Durchführung von *Kontrollen*, das *Ergebnismanagement*, die Überprüfung von *MAGS* sowie die Durchführung von Verhandlungen und regionalen *Aufklärungsprogrammen* gehören.

*Registrierter Testpool*: Gruppe vorrangiger *Spieler*, die einzeln auf internationaler Ebene von internationalen Verbänden und auf nationaler Ebene von den *Nationalen Antidoping-Organisationen* zusammengestellt und im Rahmen des Kontrollverteilungsplans des jeweiligen internationalen Verbands oder der *Nationalen Antidoping-Organisation bei und außerhalb von Wettbewerben* kontrolliert wird und folglich gemäß Absatz 5.5 und dem *Internationalen Standard für Kontrollen* und Untersuchungen Informationen im Rahmen der Meldepflicht bereitstellen muss.

*Sperre*: Vgl. *Konsequenzen von Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen* oben.

*Spiel*: Ein einzelnes Fußballspiel, das im Rahmen eines *Wettbewerbs* stattfindet. Der Begriff „Spiel“ entspricht der Bezeichnung „Wettkampf“ im *Code*.

*Spielblatt*: Die Kaderliste (einschließlich *Ersatzspieler*) für ein *Spiel* gemäß dem entsprechenden UEFA-*Wettbewerbsreglement*.

*Spieler*: Ein Fußballspieler, der einer *Mannschaft*, die zur Teilnahme an einem UEFA-*Wettbewerb* zugelassen ist, angehört, bei dieser spielt, trainiert oder anderweitig mit ihr zu tun hat. In diesem Reglement ist ein *Spieler* ein „*internationaler Spieler*“ gemäß *Code*. Der Begriff „Wettbewerb“ entspricht der Bezeichnung „Wettkampfveranstaltung“ im *Code*.

*Spielerbetreuer*: Trainer, sportlicher Betreuer, Manager, Vertreter, *Mannschaftsbetreuer*, Offizielle, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit einem *Spieler*, der an einem *Wettbewerb* teilnimmt oder sich auf einen solchen vorbereitet, zusammenarbeiten, sie behandeln oder unterstützen.

*Spielorte*: Von der UEFA als solche bezeichnete Orte (z.B. *Mannschaftshotels*, Trainingsgelände, Stadien). Der Begriff „Wettbewerb“ entspricht der Bezeichnung „Wettkampfveranstaltung“ im *Code*.

*Sport-Großveranstalter*: Die kontinentalen Vereinigungen der *Nationalen Olympischen Komitees* und andere internationale Multi-Sport-Organisationen, die für einen kontinentalen, regionalen oder anderen *internationalen Wettbewerb* zuständig sind. Der Begriff „Wettbewerb“ entspricht der Bezeichnung „Wettkampfveranstaltung“ im *Code*.

*Strikte Haftung*: Bestimmung, wonach eine *Antidoping-Organisation* gemäß Absätzen 2.1 und 2.2 zur Begründung eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen weder

---

Vorsatz noch *Verschulden* noch *Fahrlässigkeit* noch *wissentliche Anwendung* seitens des *Spielers* nachweisen muss.

*Suchtmittel*: Siehe Absatz 4.2.3.

*TAS*: Schiedsgericht des Sports.

*Technisches Dokument*: Von der *WADA* periodisch erlassenes und veröffentlichtes Schriftstück mit zwingenden technischen Bestimmungen zu bestimmten Antidoping-Aspekten in Übereinstimmung mit einem *Internationalen Standard*.

*Testpool*: Der Kreis unterhalb des *registrierten Testpools* mit *Spielern* oder *Mannschaften*, die Informationen im Rahmen der Meldepflicht bereitstellen müssen, damit sie *außerhalb von Wettbewerben* getestet werden können.

*Turnier*: *Wettbewerb* oder Teil eines *Wettbewerbs*, dessen *Spiele* an einem Ort oder mehreren Orten über einen begrenzten Zeitraum stattfinden, wie von der *UEFA* festgelegt (z.B. *UEFA EURO 2016*).

*Unterzeichner*: Organisationen, die gemäß Artikel 23 des *Codes* diesem zugestimmt und sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben.

*Unverbindlichkeitsvereinbarung*: Schriftliche Vereinbarung zwischen einer *Antidoping-Organisation* und einem *Spieler* oder einer anderen *Person*, die es diesem/dieser erlaubt, der *Antidoping-Organisation* in einem vorgegebenen zeitlich begrenzten Rahmen Informationen mitzuteilen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass, sollte es zu keiner Vereinbarung über die *wesentliche Unterstützung* oder die Streitbeilegung kommen, die vom *Spieler* oder der anderen *Person* in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von der *Antidoping-Organisation* im Rahmen eines *Ergebnismanagementverfahrens* gemäß diesem Reglement nicht gegen den *Spieler* oder die andere *Person* verwendet werden dürfen, und dass die von der *Antidoping-Organisation* in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen vom *Spieler* oder der anderen *Person* ihm Rahmen eines *Ergebnismanagementverfahrens* gemäß diesem Reglement nicht gegen die *Antidoping-Organisation* verwendet werden dürfen. Eine solche Vereinbarung hindert die *Antidoping-Organisation*, den *Spieler* oder die andere *Person* nicht daran, Informationen und Beweise zu nutzen, die aus anderen Quellen stammen als dem in der Vereinbarung beschriebenen konkreten zeitlich begrenzten Rahmen.

*Unzulässige Einflussnahme*: Vorsätzliches Verhalten, das das *Dopingkontrollverfahren* beeinträchtigt, aber nicht unter die Definition *verbotener Methoden* fällt. Zu solchem Verhalten gehören insbesondere das Angebot und die Annahme von Bestechungsgeldern zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung, die Verhinderung der Entnahme einer *Probe*, die Beeinflussung oder Verunmöglichung der Analyse einer *Probe*, die Fälschung von Dokumenten gegenüber einer *Antidoping-Organisation*, einer *MAGs-Kommission* oder einer für die Verhandlung zuständigen

---

Instanz, die Anstiftung zu falschen Zeugenaussagen, andere betrügerische Handlungen, die das *Ergebnismanagement* oder die Verfügung von *Konsequenzen* der *Antidoping-Organisation* oder der für die Verhandlung zuständigen Instanz beeinflussen sollen sowie alle anderen ähnlichen vorsätzlichen Beeinflussungen oder Beeinflussungsversuche im Zusammenhang mit einer *Dopingkontrolle*.

*Verabreichung*: Abgabe, Beschaffung, Überwachung, Erleichterung oder anderweitige Beteiligung an der *Anwendung* oder *versuchten Anwendung* eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* durch eine andere *Person*. Ausgeschlossen sind Handlungen von redlichem medizinischem Personal, das *verbotene Wirkstoffe* oder *verbotene Methoden* für lautere und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, sowie Handlungen mit *verbotenen Wirkstoffen*, die bei *Kontrollen außerhalb von Wettbewerben* nicht verboten sind, es sei denn, aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese *verbotenen Wirkstoffe* für unlautere und unrechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder eine Steigerung der sportlichen Leistung zum Ziel haben.

*Verbotene Methode*: Jede Methode, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

*Verbotener Wirkstoff*: Jeder Wirkstoff oder jede Wirkstoffklasse, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

*Verbotsliste*: Liste der *WADA*, in der die *verbotenen Wirkstoffe* und *Methoden* aufgeführt sind.

*Veröffentlichung*: Vgl. *Konsequenzen von Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen* oben.

*Verschulden*: Jede Pflichtverletzung oder mangelnde Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Bei der Beurteilung des Grades des *Verschuldens* eines *Spielers* oder einer anderen *Person* sind unter anderem folgende Faktoren zu berücksichtigen: die Erfahrung des *Spielers* oder der anderen *Person*; ob der *Spieler* oder die andere *Person* eine *geschützte Person* ist; besondere Erwägungen wie eine Behinderung; der Risikograd, den ein *Spieler* hätte erkennen müssen; das Ausmaß an Sorgfalt und Prüfung durch einen *Spieler* in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Beurteilung des Grades des *Verschuldens* eines *Spielers* oder einer anderen *Person* müssen die in Erwägung gezogenen Kriterien die Abweichung des *Spielers* oder der anderen *Person* vom erwarteten Verhaltensstandard genau und stichhaltig begründen. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein *Spieler* während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, hohe Geldsummen zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im Spielkalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei einer Herabsetzung der *Sperre* gemäß Absatz 10.6.1 oder 10.6.2 zu berücksichtigen sind.

*Versuch*: Absichtliche Einleitung einer Handlung, die einen wesentlichen Schritt in einem Handlungsablauf darstellt, der auf die Begehung eines Verstoßes gegen

---

Antidoping-Bestimmungen ausgerichtet ist. Der *Versuch* allein, einen Verstoß zu begehen, ist noch kein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen, sofern die *Person* vom *Versuch* absieht, bevor unbeteiligte Dritte diesen entdecken.

*Verunreinigtes Produkt*: Erzeugnis, das einen *verbotenen Wirkstoff* enthält, der auf der Etikette oder in Unterlagen, die durch eine zumutbare Internetrecherche zu finden sind, nicht angegeben ist.

*Von der Norm abweichendes Analyseergebnis*: Protokoll eines WADA-akkreditierten oder von der WADA zugelassenen Labors, das im Einklang mit dem *Internationalen Standard* für Labors in einer *Probe* das Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffs*, seiner *Metaboliten* oder *Marker* oder die *Anwendung* einer *verbotenen Methode* feststellt.

*Vorläufige Sperre*: Vgl. *Konsequenzen von Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen* oben.

*Vorverhandlung*: Beschleunigte, verkürzte Verhandlung, die vor einer Verhandlung gemäß Artikel 8 stattfindet und bei welcher der *Spieler* in Kenntnis gesetzt wird und schriftlich oder mündlich Stellung nehmen kann.

*WADA*: Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

*Wesentliche Unterstützung*: *Wesentliche Unterstützung* bezieht sich auf folgende Pflichten: (1) vollständige Offenlegung in einer unterzeichneten schriftlichen Stellungnahme oder einer aufgezeichneten Befragung aller Informationen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen oder andere Verfahren gemäß Absatz 10.7.1.1 und (2) umfassende Mitwirkung an der Untersuchung und Rechtsprechung zu mit diesen Informationen in Verbindung stehenden Fällen oder Angelegenheiten z.B. durch Zeugenaussage bei einer Verhandlung auf Ersuchen einer *Antidoping-Organisation* oder der zuständigen Instanz. Darüber hinaus müssen die bereitgestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage für die mögliche Einleitung eines Verfahrens geboten haben.

*Wettbewerb*: Eine Reihe von *Fußballspielen* unter Aufsicht der UEFA (z.B. UEFA Champions League oder UEFA Europa League); hierunter fallen auch *Spiele*, für die der UEFA die Aufsicht von der FIFA übertragen wurde (z.B. der europäische Qualifikations*wettbewerb* für die FIFA-Frauen-Weltmeisterschaft). Der Begriff „Wettbewerb“ entspricht der Bezeichnung „Wettkampfveranstaltung“ im *Code*.

*Wettbewerbsdauer*: Die von der UEFA festgelegte Zeitspanne zwischen Beginn und Ende eines *Wettbewerbs*. Der Begriff „Wettbewerb“ entspricht der Bezeichnung „Wettkampfveranstaltung“ im *Code*.

---

*Zielkontrolle:* Auswahl bestimmter *Spieler* für *Kontrollen* anhand der im *Internationalen Standard für Kontrollen* und Untersuchungen festgelegten Kriterien.

*Zuständigkeit für das Ergebnismanagement:* In einem bestimmten Fall für das *Ergebnismanagement* zuständige Organisation. Bei *Meldepflicht-* oder *Kontrollversäumnissen* gilt die in Anhang C aufgeführte *Zuständigkeit für das Ergebnismanagement*.

---

## Anhang B – Kontrollverfahren

### A. Dopingkontrollstation

1. Die *Dopingkontrollstation* muss die Privatsphäre der *Spieler* gewährleisten und darf für die Dauer der Entnahme der *Probe* ausschließlich als *Dopingkontrollstation* genutzt werden.
2. Bei *Kontrollen* im Anschluss an ein *Spiel* muss sich die *Dopingkontrollstation* in der Nähe der Umkleidekabinen der *Spieler* befinden. Sie muss groß genug sein und einen Kontrollraum, einen Toilettenbereich und einen Warteraum (alle nebeneinander) umfassen. Der Kontrollraum muss mit einem Tisch, Stühlen und einem abschließbaren Schrank ausgestattet sein. Der Toilettenbereich muss sich innerhalb des Kontrollraums befinden oder unmittelbar an diesen angrenzen und über einen direkten, privaten Zugang zum Kontrollraum verfügen. Er muss mit einer Toilette, einem Waschbecken und einer Dusche ausgestattet sein. Der Warteraum muss unmittelbar an den Kontrollraum angrenzen und mit genügend Sitzgelegenheiten für die zur Entnahme der *Probe* ausgewählten *Spieler* sowie einem Kühlschrank ausgestattet sein. Rund 30 Liter Wasser müssen in verschlossenen und versiegelten Originalflaschen im Kühlschrank des Warteraums bereitstehen. In der *Dopingkontrollstation* dürfen den *Spielern* keine weiteren Speisen und Getränke zur Verfügung stehen.
3. Die UEFA-Administration kann bei einigen *Wettbewerben* zusätzliche Anforderungen an die *Dopingkontrollstation* stellen. Die betreffenden *Mannschaften* werden rechtzeitig darüber informiert.
4. Nur folgenden *Personen* ist der Zutritt zur *Dopingkontrollstation* gestattet:
  - a) *DKs*;
  - b) *Begleitpersonen*;
  - c) für die Entnahme der *Probe* ausgewählten *Spielern*;
  - d) *Mannschaftsvertretern*;
  - e) UEFA-Spieldelegierten oder anderen UEFA-Spielbeauftragten;
  - f) einem vom *DK* zugelassenen Dolmetscher (sofern erforderlich).Alle anderen *Personen*, denen der *DK* Zutritt zur *Dopingkontrollstation* gewährt, müssen ihr Betreten und Verlassen der Station auf dem entsprechenden, vom *DK* vorgelegten Formular quittieren.
5. Der *DK* kann Sicherheitsverantwortliche oder Ordner dazu auffordern sicherzustellen, dass die *Dopingkontrollstation* nicht von unbefugten *Personen* betreten wird.
6. Rauchen und Alkohol sind in der *Dopingkontrollstation* verboten.

---

## B. Verfahren für Kontrollen im Anschluss an ein Spiel

7. Grundsätzlich werden aus jeder *Mannschaft* zwei *Spieler* plus zwei weitere als Ersatz für die Entnahme der *Probe* ausgewählt, entweder per Los oder durch die UEFA-Administration. In Übereinstimmung mit Abschnitt E dieses Anhangs können weitere *Spieler* zur Entnahme der *Probe* beordert werden.
8. Unbeschadet der persönlichen Verantwortung eines jeden *Spielers*, sich zur Entnahme der *Probe* zu melden, sind die betreffenden *Mannschaften*, auch wenn *Begleitpersonen* ernannt wurden, dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die für die Entnahme der *Probe* ausgewählten *Spieler* sich unmittelbar nach *Spielende* auf direktem Wege vom Spielfeld in die *Dopingkontrollstation* begeben.
9. Ein für die Entnahme der *Probe* ausgewählter *Spieler* muss die Medikationserklärung im/in den *Dopingkontrollformular(en)* ausfüllen, wobei ihm sein *Mannschaftsarzt* helfen kann.
10. In Übereinstimmung mit Absatz 21.09 dieses Reglements muss sich ein *Spieler*, der des Feldes verwiesen wurde oder dieses aus einem anderen Grund vor *Spielende* verlässt, bis 30 Minuten nach dem *Spiel* für eine etwaige Entnahme der *Probe* im Stadion zur Verfügung halten, auch wenn er gemäß Punkt 7 oben nicht für die Entnahme der *Probe* ausgewählt wurde.

## C. Verfahren für Kontrollen während Mannschaftsaktivitäten

11. Die *Spieler* werden entweder per Los oder von der UEFA-Administration zur Entnahme der *Probe* ausgewählt.
12. Der *DK* gleicht die bei einer *Mannschaftsaktivität* anwesenden *Spieler* mit der Liste der UEFA ab und meldet der UEFA, falls *Spieler* abwesend sind. Der *DK* wird von der *Mannschaft* über die Gründe für die Abwesenheit dieser *Spieler* informiert und trägt diese in die *Spielerliste* ein.
13. Liegt der UEFA zum Zeitpunkt der Durchführung der *Dopingkontrolle* keine *Spielerliste* vor, übergibt der *Mannschaftsvertreter* dem *DK* eine aktuelle *Spielerliste*, auf der auch die *Spieler* aufgeführt sind, die zum Zeitpunkt der Durchführung der *Dopingkontrolle* abwesend sind. Der *DK* wird von der *Mannschaft* über die Gründe für die Abwesenheit dieser *Spieler* informiert und trägt diese in die Liste ein.
14. Ein für die Entnahme der *Probe* ausgewählter *Spieler* füllt die Medikationserklärung im/in den *Dopingkontrollformular(en)* aus, wobei ihm sein *Mannschaftsarzt* helfen kann.
15. Unbeschadet der persönlichen Verantwortung eines jeden *Spielers*, sich zur Entnahme der *Probe* zu melden, sind die betreffenden *Mannschaften* dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die für die Entnahme der *Probe*

---

ausgewählten *Spieler* sich direkt nach dem *Spiel* innerhalb der vom *DK* gesetzten Frist in der *Dopingkontrollstation* melden.

16. Ein ersatzweise ausgeloster *Spieler* wird nur getestet, falls der für die *Kontrolle* vorgesehene *Spieler* sich nicht innerhalb der vom *DK* gesetzten Frist meldet, es sei denn, der ersatzweise ausgeloste *Spieler* bietet an, bereits vorher eine *Probe* abzugeben. In diesem Fall darf die *Probe* kontrolliert werden, auch wenn der ausgewählte *Spieler* sich danach noch meldet und eine *Probe* abgibt.
17. Sollte ein *Spieler*, der für die Entnahme der *Probe* ausgewählt wurde, sich nicht bei der *Dopingkontrollstation* melden, erstattet der *DK* der UEFA darüber Bericht. In einem solchen Fall wird der erste ersatzweise ausgeloste *Spieler* zur Entnahme der *Probe* beordert. Sollte ein zweiter zur *Kontrolle* ausgewählter *Spieler* sich nicht bei der *Dopingkontrollstation* melden, so wird der zweite ersatzweise ausgeloste *Spieler* herangezogen usw.

#### D. Verfahren für *Kontrollen* von einzelnen *Spielern*

18. Ein *Spieler* kann jederzeit und überall für eine individuelle *Kontrolle* ausgewählt werden.
19. Der *DK* bemüht sich angemessen darum, den *Spieler* darüber zu informieren, dass er für die Entnahme einer *Probe* ausgewählt wurde. Der *DK* zeichnet alle Mitteilungsversuche auf, die er während des 60-minütigen Zeitfensters, das in den Informationen im Rahmen der Meldepflicht des *Spielers* angegeben ist, oder des von der UEFA festgelegten Zeitraums unternimmt.

#### E. Allgemeine Bestimmungen für die Entnahme einer *Probe*

20. Der *DK* ist für den gesamten Ablauf der *Dopingkontrolle* einschließlich (gegebenenfalls) Auslösung, Entnahme der *Probe* und Transport der *Probe* zum WADA-akkreditierten Labor (auch wenn damit eine Drittpartei, z.B. ein Kurierdienst, beauftragt wurde) verantwortlich. Der *DK* ist befugt, bei der *Dopingkontrolle* im Rahmen dieses Reglements vor Ort Entscheide zu treffen. Eine *Begleitperson* oder eine andere von ihm beauftragte, unabhängige *Person* kann den *DK* unterstützen. In Bezug auf den *DK* wird im Rahmen dieses Reglements der Singular verwendet, doch kann die UEFA mehr als einen *DK* mit der Durchführung einer *Kontrolle* beauftragen; in diesen Fällen gelten alle Singularformen mit Bezug zum *DK* für sämtliche *DKs*.
21. Ein *DK* (oder *BDK*) kann eine *Person* seiner Wahl damit beauftragen, ihn bei der Entnahme der *Probe* zu unterstützen. Allerdings kann ein *BDK* die Blutentnahme nur dann seinem (seinen) Assistenten übertragen, wenn diese(r) für die Vornahme von Venenpunktionen qualifiziert ist/sind.
22. Vor Beginn der Entnahme einer *Probe* weist der *DK* sich aus und fordert dann den *Spieler* auf, sich auszuweisen. Auf Anfrage des *DK* muss der *Spieler* einen

- 
- gültigen Ausweis mit seinem Foto und seinem Vor- und Nachnamen vorzeigen (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder Gesundheitskarte). Der *DK* erklärt dem *Spieler* das Verfahren für die Entnahme der *Probe* und klärt ihn über seine Rechte und Pflichten auf.
23. Der *Spieler* verbleibt von der ersten Kontaktaufnahme durch den *DK* oder die *Begleitperson* bis zum Abschluss der Entnahme der *Probe* jederzeit unter deren ständiger Aufsicht.
  24. Ein für die Entnahme einer *Probe* ausgewählter *Spieler* bleibt in der *Dopingkontrollstation*, bis er vom *DK* entlassen wird.
  25. Der *DK* meldet der UEFA-Administration jegliches Verhalten eines *Spielers* oder einer anderen *Person* oder andere Anomalien, welche die *Dopingkontrolle* kompromittieren könnten. Die UEFA-Administration prüft, ob Anlass für Untersuchungen hinsichtlich einer Nichteinhaltung der Bestimmungen besteht.
  26. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Herkunft oder der Authentizität der *Probe* eines *Spielers*, ist der *Spieler* aufzufordern, eine zusätzliche *Probe* abzugeben, was auf dem *Dopingkontrollformular* vermerkt wird.
  27. Nach Abschluss der Entnahme der *Probe* füllt der *DK* die relevanten Formulare aus. Diese müssen vom *Spieler* und vom *DK* unterzeichnet werden; der *Mannschaftsvertreter* oder der Vertreter des *Spielers* kann die Formulare ebenfalls unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des relevanten *Dopingkontrollformulars* bzw. der relevanten *Dopingkontrollformulare* bestätigt der *Spieler*, dass die Entnahme der *Probe*, vorbehaltlich etwaiger Punkte, die der *Spieler* in der Rubrik „Bemerkungen“ festgehalten hat, in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Reglement erfolgte. Eine Kopie des *Dopingkontrollformulars* / der *Dopingkontrollformulare* wird dem *Spieler* ausgehändigt.
  28. Ein *Spieler*, der zur Entnahme einer *Probe* beordert wird, kann diese nicht verweigern; ein *Spieler*, der eine *Probe* abgegeben hat, kann die Gültigkeit der *Kontrolle* nicht mit der Begründung anfechten, dass er nicht ordnungsgemäß zur Entnahme einer *Probe* ausgewählt wurde.
  29. Alle *Proben*, die nach diesem Reglement entnommen werden, gehen nach der Abgabe in das Eigentum der UEFA über.

#### F. Verfahren für die Abgabe von *Urinproben*

30. Ein *Spieler*, der für die Abgabe einer *Urinprobe* ausgewählt wurde, hat zu gewährleisten, dass es sich bei der abgegebenen *Probe* um das erste Urin handelt, das er seit der Mitteilung gelassen hat.
31. Der *Spieler* wählt zuerst einen versiegelten Urinsammelbecher aus.

- 
32. Der *Spieler* uriniert unter strikter Überwachung des *DK* oder der von diesem beauftragten *Person*, der/die (in beiden Fällen) dasselbe Geschlecht wie der *Spieler* haben muss, in den Sammelbecher. Der *Spieler* hat dabei uneingeschränkte Sicht darauf zu gewähren, wie das Urin seinen Körper verlässt. Ist der *Spieler minderjährig*, kann der *Mannschaftsvertreter* den *DK* dabei beobachten, wie dieser die Abgabe der *Probe* beobachtet, ohne jedoch direkt selbst die Abgabe der *Probe* zu beobachten, es sei denn, der *minderjährige Spieler* bittet darum.
  33. Die vom *Spieler* abgegebene Urinmenge muss mindestens 90 ml betragen.
  34. Anschließend sucht der *Spieler* ein Set zur Entnahme der *Probe* bestehend aus zwei Glasflaschen (eine für die *A-Probe* und die andere für die *B-Probe*) aus. Diese Flaschen sind jeweils mit derselben Codenummer versehen. Der *Spieler* vergleicht die Codenummern auf beiden Flaschen. Der *Spieler* und der *DK* vergewissern sich, dass die Versiegelungen unversehrt sind und das Material nicht manipuliert wurde.
  35. Der *Spieler* gießt die *Urinprobe* in die Flaschen A und B (mindestens 60 ml in Flasche A und 30 ml in Flasche B, wobei eine ausreichende Menge Urin im Becher verbleiben muss, damit das spezifische Gewicht bestimmt werden kann – vgl. unten) und verschließt sie gemäß Anweisung des *DK* gut. Der *Spieler* stellt sicher, dass kein Urin ausläuft und vergleicht die Codenummern auf beiden Flaschen, den Verschlüssen und dem/den relevanten *Dopingkontrollformular(en)*.
  36. Im Sammelbecher sollte eine ausreichende Menge Urin verbleiben, damit der *DK* das spezifische Gewicht (S/G) der *Probe* bestimmen kann. Dieser Wert wird auf dem/den relevanten *Dopingkontrollformular(en)* vermerkt. Werden die Anforderungen für das benötigte S/G nicht erfüllt, muss der *Spieler* gemäß Anweisung des *DK* so lange zusätzliche *Proben* abgeben, bis dies der Fall ist. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der *DK* die Entnahme der *Probe* abbrechen.

#### G. Vorgehen bei Nichterreichen der vorgeschriebenen Urinmenge von mindestens 90 ml

37. Wird die Urinmenge von 90 ml nicht erreicht, weist der *DK* den *Spieler* an, ein Set zur Entnahme einer *Teilprobe* auszuwählen.
38. Der *Spieler* wird vom *DK* angewiesen, das Set zur Entnahme der *Probe* zu öffnen, und ihm wird erklärt, wie er darin die unzureichende *Probe* sichern soll. Der *Spieler* überprüft, dass das Set ordnungsgemäß versiegelt ist und dass die Codenummern auf dem Set und die Menge der abgegebenen, unzureichenden *Probe* vom *DK* ordnungsgemäß in das entsprechende Formular eingetragen wurden.

- 
39. Kann der *Spieler* eine zusätzliche *Urinprobe* abgeben, muss er seine erste *Probe* identifizieren, indem er die Codenummer auf dem Set mit der Nummer auf dem Formular vergleicht, bevor er sie unter Aufsicht des *DK* öffnet. Der *DK* kontrolliert die Codenummer ebenfalls erneut.
  40. Unter Anleitung des *DK* vermischt der *Spieler* die beiden *Proben* (d.h. die erste *Probe* und die neue *Probe*).
  41. Ist die Gesamtmenge weiterhin unzureichend, werden die unter den Punkten 38 bis 42 beschriebenen Schritte wiederholt, wobei sicherzustellen ist, dass die *Proben* in der Reihenfolge ihrer Abgabe hinzugefügt werden, bis mindestens 90 ml erreicht werden. Ist die gewünschte Menge erreicht, kann das Verfahren gemäß Punkten 34 bis 36 fortgesetzt werden.

#### H. Verfahren für die Entnahme von Blutproben

42. Nach der vorgeschriebenen Ruhepause sucht der *Spieler* ein Set zur Entnahme einer *Blutprobeaus* und überprüft, dass die Verpackung unbeschädigt ist und dass die Nummern auf den Aufklebern, Röhrchen, Flaschen und anderen Komponenten des Sets übereinstimmen.
43. Bevor die *Blutprobe* entnommen wird, erklärt der *BDK* das Verfahren für die Entnahme von *Blutproben* und stellt dem *Spieler* sämtliche im Zusammenhang mit der Entnahme der *Probe* notwendigen Fragen.
44. Alle medizinischen Erklärungen werden auf dem/den *Dopingkontrollformular(en)* vermerkt.
45. Sollte die *Blutprobe* im Zusammenhang mit dem *biologischen Sportlerpass* stehen, verlangt der *BDK* vom *Spieler* weitere relevante Angaben gemäß den anwendbaren *Internationalen Standards* oder *technischen Dokumenten*, die der *Spieler* ihm liefert. Diese Informationen werden auf dem/den *Dopingkontrollformular(en)* vermerkt.
46. Der *BDK* entscheidet über die für die Venenpunktion geeignetste Stelle, damit der *Spieler* in seiner Leistung nicht beeinträchtigt wird. Im Normalfall handelt es sich um den schwächeren Arm des *Spielers*.
47. Die Blutentnahme erfolgt durch eine fachmännische Venenpunktion, die keine gesundheitlichen Risiken birgt. Vereinzelt kann ein lokaler Bluterguss (blauer Fleck) auftreten.
48. Die entnommene Blutmenge muss für die Zwecke der Analyse ausreichen. Wird beim ersten Versuch zu wenig Blut gewonnen, wiederholt der *BDK* das Verfahren. Insgesamt werden nicht mehr als drei Versuche durchgeführt.
49. Der *Spieler* platziert die Blutentnahmeröhrchen in den Flaschen und versiegelt diese gemäß Anweisung des *BDK*.

---

# Anhang C – Bestimmungen zu Informationen im Rahmen der Meldepflicht

## A. UEFA-Testpool

1. Die UEFA richtet *Testpools* ein. Grundsätzlich werden die *Testpools* zu Beginn jeder Spielzeit und/oder vor einer bestimmten *Wettbewerbsphase* festgelegt und können von Zeit zu Zeit angepasst werden.
2. Die UEFA informiert *Mannschaften* und *Spieler* schriftlich über ihre Aufnahme in den *Testpool* und darüber, dass sie in Übereinstimmung mit Weisungen, welche die UEFA von Zeit zu Zeit herausgeben kann, genaue Informationen im Rahmen der Meldepflicht abzuliefern haben. Die Informationen im Rahmen der Meldepflicht enthalten mindestens den *Spiel-* und Trainingsplan der *Mannschaft*. Die UEFA kann gegebenenfalls zusätzliche Angaben verlangen.
3. Die UEFA legt die Frist für die Übermittlung der Informationen im Rahmen der Meldepflicht durch die *Mannschaft* und die *Spieler* fest und macht Angaben zu von der *Mannschaft* oder den *Spielern* zu liefernden Zusatzinformationen.
4. Informationen im Rahmen der Meldepflicht müssen jederzeit genau und aktuell sein. Ändern sich die Pläne einer *Mannschaft* oder eines *Spielers* gegenüber den übermittelten Informationen im Rahmen der Meldepflicht, muss die *Mannschaft* oder der *Spieler* unverzüglich sämtliche erforderlichen Informationen aktualisieren.
5. *Mannschaften* und *Spieler* verbleiben so lange im *Testpool* und müssen der UEFA so lange aktuelle Informationen im Rahmen der Meldepflicht liefern, bis sie von der UEFA schriftlich eine anderslautende Anweisung erhalten.
6. *Spieler* im *Testpool*, die zu einer nicht zum *Testpool* gehörigen *Mannschaft* wechseln oder sich aus dem Fußball zurückziehen, müssen weiterhin Informationen im Rahmen der Meldepflicht liefern und für *Kontrollen außerhalb von Wettbewerben* zur Verfügung stehen, bis sie von der UEFA schriftlich eine anderslautende Anweisung erhalten.

## B. Mannschaften

7. Wenn eine *Mannschaft* einem *Testpool* angehört, ist sie dafür verantwortlich, die Informationen im Rahmen der Meldepflicht all ihrer *Spieler* zu sammeln und an die UEFA weiterzuleiten.
8. Jede betroffene *Mannschaft* muss die in den *Testpool* aufgenommenen *Spieler* unverzüglich schriftlich über Folgendes in Kenntnis setzen:

- 
- a. ihre Aufnahme in den *Testpool*, wirksam ab einem bestimmten künftigen Datum;
  - b. die Meldepflicht, der sie deshalb unterstellt sind;
  - c. die Auswirkungen einer Verletzung dieser Pflicht;
  - d. die Bestätigung, wonach sie auch von anderen *Antidoping-Organisationen* mit einer entsprechenden *Kontrollbefugnis* getestet werden können.
9. Folgende Tatbestände gelten als Meldepflichtverletzung einer *Mannschaft*:
    - a. verspätet eingereichte Informationen im Rahmen der Meldepflicht;
    - b. unvollständige oder ungenaue Informationen im Rahmen der Meldepflicht;
    - c. Abwesenheit von einem oder mehreren *Spielern* bei einer *Kontrolle* der *Mannschaft*.
  10. Meldepflichtverletzungen von *Mannschaften* werden in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* bestraft.
  11. Meldepflichtverletzungen von *Mannschaften* verjähren nach fünf Jahren.
  12. Eine *Mannschaft*, die falsche Informationen im Rahmen der Meldepflicht macht, begeht einen Verstoß gegen Absatz 23.1 (Verpflichtung zur Unterstützung der UEFA bei der Umsetzung ihres Antidoping-Programms), was entsprechende Disziplinarmaßnahmen nach sich zieht. Die einzelnen Beteiligten werden für Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen gemäß Absatz 2.3 (Umgehung, Verweigerung oder Versäumnis der Entnahme einer *Probe* durch einen *Spieler*), Absatz 2.5 (*Unzulässige Einflussnahme* oder *versuchte unzulässige Einflussnahme* auf einen Teil der *Dopingkontrolle*) und/oder Absatz 2.9 (Beihilfe) bestraft.

### *C. Spieler*

13. Die *Spieler* sind persönlich dafür verantwortlich zu gewährleisten, dass die der UEFA mitgeteilten Informationen im Rahmen der Meldepflicht vollständig, genau und jederzeit aktuell sind. Ändern sich die Pläne eines *Spielers* gegenüber den übermittelten Informationen im Rahmen der Meldepflicht, muss der *Spieler* der UEFA unverzüglich sämtliche aktualisierten Informationen mitteilen oder sicherstellen, dass die *Mannschaft* es in seinem Auftrag tut.
14. Ein *Spieler* kann die Übermittlung eines Teils oder sämtlicher Informationen im Rahmen der Meldepflicht seiner *Mannschaft* übertragen. Wird die Übermittlung an die *Mannschaft* übertragen, bleibt der *Spieler* für die Einhaltung der Meldepflicht gemäß diesem Anhang verantwortlich.
15. Ein *Spieler*, der in den *Testpool* aufgenommen wird, muss die von der UEFA geforderten Informationen im Rahmen der Meldepflicht bereitstellen und

---

kann dazu aufgefordert werden, ein 60-minütiges Zeitfenster wie folgt zu bestimmen:

- a. täglich während des von der UEFA bestimmten Zeitraums; oder
  - b. an von der UEFA bestimmten Tagen und/oder Orten; oder
  - c. an Tagen, an denen der *Spieler* nicht an den geplanten *Mannschaftsaktivitäten* teilnimmt.
16. Ein *Spieler* muss sich auf Verlangen einer *Antidoping-Organisation*, die *Kontrollbefugnis* über ihn hat, jederzeit und überall einer *Kontrolle* unterziehen. Zudem müssen *Spieler* im *Testpool* zu den Zeiten und an den Orten, die sie der UEFA in den Informationen im Rahmen der Meldepflicht angegeben haben, für die Entnahme einer *Probe* zur Verfügung stehen.
  17. Werden bei einem *Spieler* innerhalb von zwölf Monaten drei *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse* festgestellt, gilt dies gemäß diesem Reglement als Meldepflichtverletzung des *Spielers*.
  18. Eine Meldepflichtverletzung wird je nach Grad des *Verschuldens* des *Spielers* mit einer *Sperre* von höchstens zwölf Monaten belegt. Zudem kann die UEFA der FIFA vorschlagen, den *Spieler* in den Internationalen *Registrierten Testpool* der FIFA (IRTP) aufzunehmen.
  19. Beendet ein *Spieler* seine aktive Laufbahn, nimmt aber später wieder an *Wettbewerben* teil, wird der Zeitraum, in dem er nicht für *Kontrollen außerhalb von Wettbewerben* zur Verfügung stand, bei der Berechnung des Zwölf-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt.
  20. Ein *Spieler*, der falsche Angaben macht, sei es bezüglich seines Aufenthaltsortes während des angegebenen täglichen 60-minütigen Zeitfensters, seines Aufenthaltsortes außerhalb des Zeitfensters oder anderweitig, verstößt gegen Antidoping-Bestimmungen gemäß Absatz 2.3 (Umgehung, Verweigerung oder Versäumnis der Entnahme einer *Probe*) oder 2.5 (*Unzulässige Einflussnahme* oder *versuchte unzulässige Einflussnahme* auf einen Teil der *Dopingkontrolle*), sodass entsprechende Sanktionen verhängt werden.
  21. Gehört ein *Spieler* zu einem bestimmten Zeitpunkt mehr als einem *Testpool* der UEFA, der FIFA und/oder einer *Nationalen Antidoping-Organisation* an, wird er angewiesen, an welche Organisation er seine Informationen im Rahmen der Meldepflicht übermitteln muss.

#### **D. Verfahren bei *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnissen***

22. Für das *Ergebnismanagement* im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis* von *Spielern* in einem anderen *Testpool* als dem *registrierten Testpool* zuständig ist die UEFA oder die *Antidoping-Organisation*, an die der betroffene *Spieler* seine Informationen im Rahmen

- 
- der Meldepflicht übermittelt, zum Beispiel die FIFA oder die *Nationale Antidoping-Organisation des Spielers*.
23. Bei einem mutmaßlichen *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis* ist der Ablauf des *Ergebnismanagementverfahrens* wie folgt:
- a. Liegt ein mutmaßliches *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis* im Rahmen eines Versuchs, den *Spieler* zu testen, vor, erhält die UEFA vom *DK* einen Bericht über den gescheiterten Versuch der Entnahme einer *Probe*. Ist die UEFA nicht für das *Ergebnismanagement* zuständig, so leitet sie den Bericht über den gescheiterten Versuch der Entnahme einer *Probe* innerhalb von sieben Tagen an die für das *Ergebnismanagement* zuständige Organisation weiter und unterstützt diese bei Bedarf, indem sie beim *DK* Informationen zum mutmaßlichen *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis* einholt.
  - b. Ist die UEFA für das *Ergebnismanagement* zuständig, überprüft sie den Fall, einschließlich etwaiger vom *DK* erstellter Berichte über gescheiterte Versuche der Entnahme einer *Probe*, um darüber zu entscheiden, ob alle Voraussetzungen für das Vorliegen eines *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses* erfüllt sind, und holt gegebenenfalls Informationen von Dritten ein.
  - c. Kommt die UEFA zum Schluss, dass alle Voraussetzungen für das Vorliegen eines *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses* erfüllt sind, benachrichtigt sie den *Spieler* innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt des mutmaßlichen *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses* darüber. Die Mitteilung muss Folgendes umfassen:
    - i. hinreichende Einzelheiten zum mutmaßlichen *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis*, damit der *Spieler* darauf reagieren kann;
    - ii. eine angemessene Frist, innerhalb derer der *Spieler* antworten und angeben muss, ob er das *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis* zugibt oder andernfalls eine Begründung dafür einreicht, weshalb er es nicht zugibt;
    - iii. Angaben darüber, ob dem *Spieler* innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate weitere *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse* zur Last gelegt worden sind;
    - iv. im Fall einer verspäteten Übermittlung der Informationen im Rahmen der Meldepflicht einen Hinweis darauf, dass die fehlenden Informationen im Rahmen der Meldepflicht innerhalb der in der Mitteilung vermerkten Frist, d.h. 48 Stunden nach Erhalt der Mitteilung, eingereicht werden

- 
- müssen, um ein weiteres *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis* zu verhindern.
- d. Reagiert der *Spieler* nicht innerhalb dieser Frist, stellt die UEFA das Vorliegen eines *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses* fest. Reagiert der *Spieler* innerhalb der Frist, entscheidet die UEFA auf der Grundlage seiner Antwort, ob bei ihrem ursprünglichen Entscheid bleibt oder diesen ändert.
- i. Ändert sie ihren Entscheid, teilt sie dem *Spieler* die Gründe hierfür mit.
  - ii. Bleibt sie bei ihrem Entscheid, teilt sie dem *Spieler* die Gründe hierfür mit und gibt eine angemessene Frist vor, innerhalb derer der *Spieler* eine administrative Überprüfung beantragen kann. Spätestens zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens muss der *Spieler* Einsicht in den Bericht über den gescheiterten Versuch der Entnahme einer *Probe* erhalten.
- e. Beantragt der *Spieler* innerhalb der Frist keine administrative Überprüfung, so stellt die UEFA das Vorliegen eines *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses* fest. Beantragt der *Spieler* innerhalb der Frist eine administrative Überprüfung, so wird diese ausschließlich auf der Grundlage von Dokumenten und durch einen oder mehrere Vertreter der UEFA vorgenommen, der/die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht an der Beurteilung des mutmaßlichen *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses* beteiligt war(en). Anhand der administrativen Überprüfung soll erneut beurteilt werden, ob alle Voraussetzungen für das Vorliegen eines *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses* erfüllt sind oder nicht.
- f. Geht aus dieser administrativen Überprüfung hervor, dass alle Voraussetzungen für das Vorliegen eines *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses* erfüllt sind, so benachrichtigt die UEFA den *Spieler* hierüber und erfasst sein *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis*.
24. Die UEFA teilt den zuständigen *Antidoping-Organisationen* auf vertraulicher Grundlage über ein verlässliches System ihren Entscheid über das Vorliegen eines *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses* eines *Spielers* mit.
25. Werden bei einem *Spieler* innerhalb von zwölf Monaten drei *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse* festgestellt, so leitet die UEFA oder die für das *Ergebnismanagement* zuständige Organisation gegen den *Spieler* ein Verfahren aufgrund einer *Meldepflichtverletzung* gemäß Punkt 17 dieses

- 
- Anhangs ein und benachrichtigt den *Spieler* und die zuständige *Antidoping-Organisation*.
26. Ein *Spieler*, der gemäß Punkt 17 dieses Anhangs einer Meldepflichtverletzung beschuldigt wird, hat Anrecht auf ein umfassendes Beweisverfahren. Die zuständige Instanz ist nicht an die aus dem *Ergebnismanagementverfahren* hervorgegangenen Feststellungen gebunden, weder hinsichtlich der Beurteilung einer für ein mutmaßliches *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis* vorgebrachten Erklärung noch in anderer Weise. Die Beweislast liegt bei der UEFA. Sie muss alle für ein *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis* erforderlichen Tatbestandsmerkmale nachweisen und vor der zuständigen Instanz überzeugend darlegen. Kommt die zuständige Instanz zum Schluss, dass ein (oder zwei) mutmaßliche(s) *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis(se)* entsprechend den erforderlichen Voraussetzungen erwiesen ist (sind), das andere bzw. die anderen mutmaßliche(n) *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis(se)* jedoch nicht, liegt keine Meldepflichtverletzung gemäß Punkt 17 dieses Anhangs vor. Lässt sich der *Spieler* innerhalb des maßgebenden Zeitraums von zwölf Monaten allerdings ein (bzw. zwei) weitere(s) *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis(se)* zuschulden kommen, kann unter Anrechnung der früheren *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse*, die im vorhergehenden Verfahren von der zuständigen Instanz bestätigt wurden, und aufgrund des (der) zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse(s)* des *Spielers* ein neues Verfahren eingeleitet werden.

#### E. Koordinierung mit anderen *Antidoping-Organisationen*

27. Die UEFA kann Informationen im Rahmen der Meldepflicht auch von den Nationalverbänden, der WADA und anderen *Antidoping-Organisationen* erhalten.
28. Die UEFA kann die Liste der *Mannschaften* und/oder *Spieler* im *Testpool* der WADA und/oder anderen *Antidoping-Organisationen* zur Verfügung stellen.
29. Die UEFA kann anderen *Antidoping-Organisationen*, die befugt sind, eine *Mannschaft* und/oder einen *Spieler* in Übereinstimmung mit diesem Reglement zu testen, Informationen im Rahmen der Meldepflicht übermitteln.
30. Die UEFA kann der WADA Informationen im Rahmen der Meldepflicht übermitteln, wodurch diese möglicherweise auch anderen *Antidoping-Organisationen* zugänglich gemacht werden, die befugt sind, eine *Mannschaft* und/oder den *Spieler* in Übereinstimmung mit diesem Reglement zu testen.
31. *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse* gemäß diesem Reglement können mit *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnissen*, die von einer anderen

---

*Antidoping-Organisation* festgestellt wurden, kumuliert werden, vorausgesetzt, dass:

- a. die *Antidoping-Organisation* gemäß *Code* dazu befugt war;
  - b. die UEFA rechtzeitig informiert wurde;
  - c. die von der *Antidoping-Organisation* festgestellten Tatsachen nach Ansicht der UEFA ein *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis* gemäß diesem Reglement darstellen; und
  - d. das *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis* vom *Spieler* begangen wurde, als er einem anderen *Testpool* als dem *registrierten Testpool* angehörte.
32. Die Zuständigkeit für Verfahren gegen einen *Spieler*, dem drei *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse* zur Last gelegt werden, liegt bei der UEFA oder der *Antidoping-Organisation*, welche die meisten Versäumnisse in einem anderen *Testpool* als dem *registrierten Testpool* registriert hat. Wenn die *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse* von der UEFA und zwei weiteren *Antidoping-Organisationen* festgestellt wurden, ist jene Organisation zuständig, deren *Testpool* der *Spieler* zum Zeitpunkt des dritten *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses* angehörte. Wenn der *Spieler* zu diesem Zeitpunkt sowohl dem *UEFA-Testpool* als auch dem *Testpool* einer anderen *Antidoping-Organisation* angehörte, ist die UEFA zuständig.

#### F. Vertraulichkeit

33. Die UEFA behandelt Informationen im Rahmen der Meldepflicht jederzeit streng vertraulich und verwendet sie ausschließlich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von *Kontrollen* oder die Behandlung möglicher Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen. Die UEFA vernichtet Informationen im Rahmen der Meldepflicht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, insbesondere gemäß dem *Internationalen Standard* für den Schutz personenbezogener Daten.
34. Die *WADA* und alle anderen *Antidoping-Organisationen*, die den *Code* ratifiziert haben, unterstehen im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von Informationen im Rahmen der Meldepflicht denselben Verpflichtungen. Die UEFA kann nicht haftbar gemacht werden für die Verwendung von Informationen im Rahmen der Meldepflicht durch die *WADA* oder jegliche andere *Antidoping-Organisation*, selbst wenn die Angaben von der UEFA stammen. Nationalverbände und/oder Vereine und/oder *Spieler* haben der UEFA gegenüber diesbezüglich keinerlei Ansprüche.





UEFA  
ROUTE DE GENÈVE 46  
CH-1260 NYON 2  
SWITZERLAND  
TELEPHONE: +41 848 00 27 27  
TELEFAX: +41 848 01 27 27  
[UEFA.com](http://UEFA.com)

WE CARE ABOUT FOOTBALL

---

---